DIE KRIEGSNOTHILFE DER STADT ZÜRICH

VON DR. K. KELLER UND DR. A. SENTI

I. RECHTSGRUNDLAGEN UND ENTWICKLUNG

ALLGEMEINES

Das in Kriegszeiten einsetzende Rennen zwischen Preisen und Löhnen wird — das haben die beiden Weltkriege deutlich bewiesen — stets zugunsten der Preise entschieden. Insbesondere gilt dies für die erste Strecke nach dem Start. Den Abstand merken am augenfälligsten die Zuschauer der hintern Ränge, d. h. die weniger bemittelten Bevölkerungsschichten. Diesem Sachverhalt hat Nationalrat Nobs, der nachherige Bundesrat, anläßlich der Aussprache über Preis und Lohn in der Herbstsession 1941 des Nationalrates mit beredten Worten Ausdruck verliehen. Hören wir, was eine von ihm zitierte ältere Frau, die noch für Kinder zu sorgen hat, sagt: «Es wird immer mehr verlangt. Die Löhne sind aber immer dieselben geblieben, das Material reißt aber viel mehr als früher, und es verursacht eine Heidenarbeit. Meine Löhne bewegen sich pro Zahltag zwischen 40–60 Franken. Daraus habe ich die Wohnung und die Lebensmittel zu beschaffen. Daß es nicht weit reicht und keine großen Sprünge erlaubt, kann sich jedermann denken. Kleider für mich kann ich unmöglich kaufen. Die Lebensmittel sind in diesem Jahre derart teuer geworden, daß es mir unmöglich sein wird, für Holz und Kohle selbst zu sorgen. Die Lebensmittelkarte kann ich nur unter den größten Opfern einlösen. Manchmal aber nur das Nötigste, Fett, Mehl und Teigwaren. Den Einmachzucker konnte ich beim besten Willen nicht ganz einlösen. Da haben es die Reichen besser, die können wenigstens einmachen. Wir Armen aber, die es am nötigsten hätten, können es nicht tun und müssen immer alles kaufen, wenn es am teuersten ist. Schuh- und Kleiderkarten sind noch vollständig in meinem Besitze. An ein Einlösen derselben ist gar nicht zu denken. Wenn nicht die Konfirmation meines Knaben gewesen wäre, würde auch seine Karte nicht angezehrt sein. Es macht mir auch Angst, wie ich Kartoffeln kaufen soll. Für einen Zentner oder zwei zu kaufen, bleibt mir nie Bargeld übrig. Ich werde gezwungen sein,

diese wieder kiloweise einzukaufen. Das verteuert natürlich den Unterhalt sehr. Jetzt bezahlt man ja für ein Kilogramm allein 35 bis 40 Rappen, mehr als die Hälfte eines Stundenlohnes. Daß das bei dem Verdienst, wie wir ihn in Wald haben, eine Ausgabe von Bedeutung ist, werden Sie mir glauben. Der Bub könnte ja allein ein Kilo essen.» (Amtliches stenographisches Bulletin des Nationalrates 1941, S. 318)

Um im eingangs erwähnten Bilde zu bleiben: die Behörden suchen den Abstand zwischen Preis und Lohn dadurch zu verringern, daß sie beim einen Pferd die Zügel anziehen und dem andern die Sporen geben. Auf der einen Seite will man durch Lenkung und Überwachung der Preise eine ungerechtfertigte Verteuerung der Lebenshaltung verhindern. Auf der andern Seite legt man den Arbeitgebern nahe, so rasch wie möglich durch Lohnerhöhungen oder Zulagen die sich verschlimmernde Lage der Lohnbezüger zu verbessern. Im Zuge solcher Bestrebungen ist mit Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. Oktober 1941 die Lohnbegutachtungskommission geschaffen worden. Wo Lohnerhöhungen oder Lohnzulagen nicht möglich sind, sollen staatliche Zuschüsse, sei es zur allgemeinen Linderung der Not oder für bestimmte Zwecke (z. B. für die Zahlung der Mietzinse) gewährt oder Naturalien verbilligt abgegeben werden.

Für wichtige Nahrungsmittel (Brot, Milch) werden allgemeine Verbilligungsaktionen postuliert, wobei die Preiserhöhung gänzlich oder teilweise von der Staatskasse getragen werden soll. In England ist dieses System bevorzugt worden, während bei uns angesichts der Tatsache, daß von solchen Maßnahmen auch Personen profitieren, die ihrer nicht bedürfen, Zurückhaltung geübt wird.

In beiden Weltkriegen hat man zu verschiedenen der skizzierten Maßnahmen gegriffen. Die beiden Perioden unterscheiden sich allerdings stark in Art und Tempo der staatlichen Interventionen.

Betreffend die Preisgestaltung hatte der Bundesrat am 10. August 1914 eine Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Gegenständen erlassen, worin er unter anderem die Kantone ermächtigte, für den Verkauf von einzelnen Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen den Preis zu begrenzen. Er behielt sich dabei vor, den Preis einzelner Nahrungsmittel für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft selbst festzusetzen. Bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges nahm der Bund die Regulierung der Preise von Anfang an in die eigene Hand und

verbot generell, die Groß- und Detailverkaufspreise jeder Art von Waren, die Miet- und Pachtzinse, die Tarife der Hotels, Pensionen, Lehr-, Heil- und Kuranstalten, die Tarife für Gas und Elektrizität, die Tarife für Honorare und Werkleistungen sowie andere Tarife jeder Art über den effektiven Stand vom 31. August 1939 ohne Genehmigung zu erhöhen. Einzig die Genehmigung von Mietzinserhöhungen übertrug er den Kantonen (vgl. Bundesratsbeschluß betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 1. September 1939 und die dazu gehörende Verfügung 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939). Es ist hier nicht der Ort, die Entwicklung der Dinge auf der Grundlage der genannten Bundeserlasse nachzuzeichnen. Es muß lediglich herausgehoben werden, daß im ersten Krieg der Bund die Preisgestaltung den Kantonen überließ, während er sie im zweiten selbst übernahm.

Für die Preisregulierungsmaßnahmen ist sicherlich die Zuständigkeit des Bundes die richtige Lösung. Daß im zweiten Weltkrieg die Teuerungswelle weniger hoch ging als im ersten, dürfte nicht zuletzt dem Umstand zuzuschreiben sein, daß eine einheitliche und straffe Preiskontrolle vorhanden war und die lebenswichtigen Güter sukzessive zentralen Rationierungsvorschriften unterstellt wurden. Umgekehrt liegen die Dinge bei der Gewährung von staatlichen Zuschüssen und bei der verbilligten Abgabe von Naturalien. Den verschiedenartigen Verhältnissen kann hier viel besser Rechnung getragen werden, wenn die Kompetenz den Kantonen, ja sogar den Gemeinden eingeräumt wird. Das geschah denn auch im ersten Krieg, und im zweiten ist man von dieser Ordnung nicht abgewichen. Der Bund bleibt grundsätzlich Subvenient. Der Unterschied in beiden Kriegsperioden liegt ausschließlich im Tempo und Ausmaß der Unterstützung. Im Weltkrieg 1914/18 faßte der Bund seine Entschlüsse nur zögernd. Erst am 28. November 1916 erließ er ein Kreisschreiben, worin er den Kantonen aus dem Notstandsfonds für Hilfsbedürftige Beiträge in Aussicht stellte, die, ohne als Armenunterstützung zu gelten, zur Unterstützung von durch die wirtschaftliche Krisis in Not geratenen Familien dienen sollten. Am 4. April und 29. Mai 1917 folgten die Bundesratsbeschlüsse betreffend die Abgabe von Konsummilch bzw. von Brot zu herabgesetzten Preisen an Personen mit bescheidenem Einkommen. Am 1. Februar 1918 wurde die Aktion auf Brennmaterialien, am 23. und 29. Oktober 1918, also kurz vor Kriegsende, auf Kartoffeln bzw. Kochgas ausgedehnt.

Es würde den Rahmen dieser Darlegungen sprengen, wenn auf die Buntscheckigkeit der auf kantonalem und kommunalem Gebiet getroffenen Vorkehren eingetreten werden wollte. Nur soviel sei erwähnt, daß selbstverständlich die Gemeinden viel früher eingreifen mußten. Für die Stadt Zürich kann auf die Ausführungen im beleuchtenden Bericht zur Abrechnung über sämtliche durch die Kriegsmaßnahmen von 1914 bis 1920 erwachsenen Ausgaben hingewiesen werden, den der Stadtrat im Juni 1922 dem Großen Stadtrat erstattet hat.

DIE MASSNAHMEN DES BUNDES

Im zweiten Weltkrieg konnte sich der Bund etwas früher und zu einer weit umfassenderen Hilfsaktion entschließen. Am 10. Oktober 1941 erließ der Bundesrat einen Beschluß über Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung, der mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten bei den durch die einzelnen Kantone und Gemeinden bereits getroffenen Notstandsaktionen einen weiten Rahmen für die Art der Subventionierung des Bundes vorsieht (Sechster Vollmachtenbericht vom 1. Mai 1942, S. 27). Der Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1941 bildet den Haupterlaß auf dem Gebiet der Kriegsfürsorge des Bundes. Der Bund sichert darin Beiträge in der Höhe eines Drittels der gesamten Unterstützungsbeiträge zu, wobei als Notstandsaktionen Zuwendungen in natura, die Abgabe von Gutscheinen zum Bezuge von verbilligten Lebensmitteln, Brennmaterialien oder anderen Verbrauchsgütern, Mietzinszuschüsse oder Barzuschüsse in Betracht fallen. Die Kantone und Gemeinden müssen, um des Bundesbeitrages teilhaftig zu werden, bestimmte Bedingungen erfüllen. Die beitragsberechtigten Notstandsaktionen dürfen nicht als solche der Armenpflege organisiert werden und sind in den Kantonen und Gemeinden von der Armenpflege getrennt durchzuführen. Als eine Erweiterung des Beschlusses vom 10. Oktober 1941 ist der Bundesratsbeschluß vom 13. September 1943 über Durchführung von Naturalaktionen zu Fürsorgezwecken zu betrachten, der das Volkswirtschaftsdepartement zur Durchführung von Naturalaktionen ermächtigte. Das Eidgenössische Kriegs-Fürsorge-Amt hatte schon vor diesem Ergänzungserlaß mit Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartementes mehrere Aktionen zur verbilligten Abgabe von Textilien als besondere

Fürsorgemaßnahmen durchgeführt, indem es solche Waren zum Selbstkostenpreis den Kriegsfürsorgestellen der Kantone oder der Gemeinden zur Verteilung an Minderbemittelte übergab. Es erwies sich als zweckmäßig, für die Naturalaktionen eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen, namentlich auch deswegen, weil die Möglichkeit gegeben werden mußte, bei einzelnen Aktionen in beschränktem Umfange auch Armengenössige mit einzubeziehen (Neunter Vollmachtenbericht, S. 16).

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1941 sind folgende wichtigere Bundeserlasse ergangen: die Verfügung I des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung vom 20. November 1942, die diese abändernden Verfügungen III vom 17. August 1943 und IV vom 25. September 1945, sowie die Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Kriegs-Fürsorge-Amtes über Festsetzung der Familieneinkommen vom 20. Oktober 1943. Eine Reihe von Verfügungen, die sich auf die Bundesratsbeschlüsse vom 10. Oktober 1941 und 13. September 1943 stützen, befaßt sich mit der verbilligten Abgabe von Kartoffeln, Obst und Gemüse, von Butter, von Schuhen und Brennstoffen, ferner mit der Volkstuchaktion, der Gemeinschaftsverpflegung und der Schülerspeisung.

Die im zweiten Weltkrieg von den Kantonen und Gemeinden organisierten Notstandsaktionen können hier nicht geschildert werden. Wer sich über die einzelnen Aktionen orientieren will, sei auf die Übersicht verwiesen, die in Heft 8 der vom Aufklärungsdienst der Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft herausgegebenen Schriftenreihe mit dem Titel «Die Sozialpolitik des Bundes» (S. 146 ff.) und dem dazu gehörenden Nachtrag vom 31. März 1946 (S. 13 ff.) enthalten ist. Sie zeigt, wie gut der Bundesrat beraten war, als er im Hinblick auf die regionalen Bedürfnisse die verschiedensten Aktionen in die Beitragsberechtigung mit einbezog.

DIE MASSNAHMEN DES KANTONS ZÜRICH

Die vom Kanton Zürich auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge getroffenen Maßnahmen bewegen sich in gleicher Richtung wie diejenigen des Bundes. In der Hauptsache beschränkt sich der Kanton

auf die Gewährung von Beiträgen. Der Regierungsrat erließ hierüber eine vom 27. Oktober 1941 datierte Verordnung. Sie sieht kantonale Beiträge von 30 Prozent der reinen Unterstützungsaufwendungen vor, wobei Gemeinden, die im Finanzausgleich beitragsberechtigt sind, nach Maßgabe des für den Finanzausgleich anrechenbaren Gemeindesteueransatzes der letzten drei Jahre zusätzliche Beiträge erhalten. Die Summe der für die Kriegsnothilfe zu leistenden Staatsbeiträge eines Jahres darf 33 ⅓ Prozent der Unterstützungsausgaben aller beitragsberechtigten Gemeinden zusammen nicht übersteigen. Wie der Bund erklärt auch der Kanton, daß die Kriegsnothilfe in bar, Naturalien oder in anderer zweckmäßiger Weise gewährt werden könne. In Ausführung der entsprechenden Bundesvorschrift werden Staatsbeiträge an Kriegsnothilfen für Personen, die vollständig oder überwiegend von der Armenpflege unterstützt sind, verweigert. Am 6. November 1941 erließ der Regierungsrat Vollziehungsbestimmungen zu seiner Verordnung über die Kriegsnothilfe vom 27. Oktober 1941. Sie befassen sich des nähern mit der Bezugsberechtigung und stellen Vorschriften über das Verfahren auf. Die Verordnung ist ein einziges Mal revidiert worden, indem der Regierungsrat am 10. Juli 1944 die bis dahin gültige Karenzbestimmung lockerte. Daneben bestehen noch wenige allgemeine Erlasse der mit dem Vollzug der Kriegsnothilfe betrauten Volkswirtschaftsdirektion. Der Kanton beteiligte sich an allen vom Bund organisierten Naturalaktionen. Darüber hinaus führte er die verbilligte Abgabe von Kocheinrichtungen durch.

DIE MASSNAHMEN DER STADT ZÜRICH

Die Initiative zur Durchführung von Notstandsaktionen lag weder beim Bund noch beim Kanton, sondern bei der Gemeinde. Bereits am 21. Juni 1941 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat eine Vorlage, mit der er bei der Gemeinde einen Kredit von 4 000 000 Franken für die Ausrichtung von Kriegsnotzuschüssen nachsuchte. In der Gemeindeabstimmung vom 14. September 1941 wurde die Vorlage mit großem Mehr angenommen. Ein weiterer Kredit in der Höhe von 5 000 000 Franken wurde in der Abstimmung vom 6. Februar 1944 gewährt. Am 8. Dezember 1946 hießen die Stimmberechtigten ein nochmaliges Kreditbegehren von 3 100 000

Franken gut. Insgesamt sind somit für die Kriegsnothilfe Kredite von 12100000 Franken bewilligt worden. Pro Kopf der Wohnbevölkerung entspricht dies einem Betrag von 35 Franken.

Auf Grund der Krediterteilungen durch die Gemeinde und der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates erließ der Stadtrat ein Reglement über die Kriegsnothilfe. Seine erste Fassung datiert vom 2. August 1941. In der Folge ist es mehrfach abgeändert worden (Revisionen vom 3. Dezember 1941, 30. Oktober 1942, 3. September 1943 und 6. April 1945). Die letzte Fassung regelt in einem ersten Abschnitt die Anspruchsberechtigung, in einem zweiten Arten und Höhe der Kriegsnotzuschüsse; in einem dritten Abschnitt ordnet das Reglement die Zuständigkeit und das Verfahren, und im letzten Abschnitt enthält es Straf- und Schlußbestimmungen. Das Reglement befaßt sich ausschließlich mit den Barzuschüssen. Die Stadt hat sich aber noch an den von Bund und Kanton durchgeführten Verbilligungsaktionen für Butter, Brennstoffe und Schuhe beteiligt. Schließlich leitete sie am 18. Februar 1942 eine Volkstuchaktion ein. Die Vorschriften für alle diese Naturalaktionen finden sich in Sonderbeschlüssen des Gemeinderates und des Stadtrates.

Bei Einführung der Kriegsnothilfe war zu entscheiden, ob man Barzuschüssen oder Naturalaktionen den Vorzug geben wolle. Eine am 29. Januar 1941 im Gemeinderat von H. Wolfermann eingereichte Anregung sowie eine Motion des Landesringes der Unabhängigen vom 26. Mai 1941 wollten den letzteren Weg beschreiten. Den ersten Weg empfahl eine am 16. Mai 1941 eingereichte Anregung von Gemeinderat F. Heeb. Der Stadtrat entschloß sich für Barzuschüsse. In seiner Weisung an den Gemeinderat vom 21. Juni 1941 führte er unter Hinweis auf die im Weltkrieg 1914/18 mit den Naturalaktionen gemachten Erfahrungen aus, daß dem Handel mit den Verbilligungsmarken viel unproduktive Arbeit erwachsen sei; dieser habe deshalb das Ende der Verbilligungsaktionen begrüßt. Auch für die Verwaltung habe die immer wiederkehrende Ausgabe von Tausenden von Verbilligungsmarken eine Ausdehnung ihres Apparates bedeutet. Die Einwohner, die der öffentlichen Hilfe in dieser Form teilhaftig werden, würden es sehr häufig als herabwürdigend empfinden, daß durch die Aushändigung der Verbilligungsmarken bei ihren Einkäufen der Verkäufer und die gleichzeitig anwesenden anderen Käufer von der Tatsache der öffentlichen Hilfe Kenntnis erhalten. Sie müßten befürchten, dadurch als armengenössig abgestempelt zu werden. Das System der Verbilligung ganz bestimmter Waren schränke die Frei-

heit in der Konsumwahl stark ein. Es nehme keine Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse, die nach Alter, Beruf, Geschlecht und Zivilstand der Berechtigten sehr verschieden seien. Diese Nachteile seien mit den Barzuschüssen nicht verbunden. Die nämlichen Erwägungen haben auch andernorts den Ausschlag für das System der Barzuschüsse gegeben. So hat Winterthur, gerade gestützt auf Erfahrungen mit einer unmittelbar vorangegangenen Obstaktion, zur Barunterstützung gegriffen (vgl. die Ausführungen zum Antrag auf Ausrichtung einer Kriegsnothilfe für die Gemeindeabstimmung vom 25. Januar 1942). Basel entschied sich gleich, allerdings ohne daß im Ratschlag betreffend Ausrichtung einer Teuerungsbeihilfe an Bedürftige vom 29. September 1941 die Vor- und Nachteile der beiden Systeme gegeneinander abgewogen worden wären. Die Wahl des Barzuschusses darf in Kenntnis der seitherigen Entwicklung sicher als glücklich bezeichnet werden. Wenn sich die Stadt Zürich in der Folge an einigen Naturalaktionen beteiligt hat, so tat sie das nur widerwillig. Der Stadtrat betonte in seinen Weisungen über die Durchführung der Butterverbilligungsaktion (12. Mai 1944), der Brennstoffverbilligungsaktion (13. Oktober 1944) und der Schuhverbilligungsaktion (16. März 1945) immer wieder, er habe im Hinblick auf die vom Bund eingeleiteten Schritte keine andere Wahl gehabt und könne andererseits den Ausschluß der Stadtbevölkerung von einer vom Bund unterstützten Sonderaktion nicht verantworten.

Die Hilfe an die durch die Teuerung in Not geratene minderbemittelte Bevölkerung trug im ersten Weltkrieg stark fürsorgerische Züge. Theoretisch wäre vielleicht, wie der Basler Regierungsrat in seinem bereits erwähnten Ratschlag vom 29. September 1941 betont, eine nach den Verhältnissen des einzelnen Falles abgestufte Hilfe richtig. Allein gerade in der Berücksichtigung des Einzelfalles liegt eine Angleichung an die Armenfürsorge, und mit einer Individualisierung läßt sich am wenigsten die Gefahr bannen, der Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1941 entgegentreten möchte. Der Stadtrat von Zürich hat daher von Anfang an in seinem Reglement die Kriegsnothilfe durch die Gewährung eines Rechtsanspruches zur Sozialinstitution gestempelt. Damit ist zwangsläufig eine gewisse Schematisierung verbunden. Die Voraussetzungen, unter denen der Rechtsanspruch gewährt wird, müssen in einfacher Weise bestimmbar und weitgehend dem Ermessen entzogen sein. So wird denn in erster Linie auf Einkommen und Vermögen abgestellt, die bestimmte Grenzen nicht überschreiten dürfen. Nach der für das

vierte Quartal 1945 gültigen Ordnung sind bezugsberechtigt: Verheiratete bis zu einem Jahreseinkommen von 3800 Franken; verwitwete, geschiedene, getrennt lebende oder ledige Personen, die einer Haushaltgemeinschaft vorstehen, bis zu einem Jahreseinkommen von 3000 Franken; alleinstehende Personen bis zu einem Jahreseinkommen von 2400 Franken. Die Berechtigungsgrenzen erhöhen sich mit jedem in Haushaltgemeinschaft lebenden Angehörigen um 550 Franken jährlich für Angehörige von unter 15 Jahren und um 900 Franken für Angehörige von über 15 Jahren. Maßgebend für die Berechnung des Einkommens sind sowohl das Bareinkommen aus Erwerb, Vermögensertrag, Renten, Pensionen, Lohn- und Verdienstausfallentschädigung, Unterstützungen aus öffentlicher Fürsorge und Versicherungsleistungen aller Art, als auch das Naturaleinkommen der sämtlichen in Haushaltgemeinschaft lebenden Angehörigen. Das Einkommen von Angehörigen, die mit dem Gesuchsteller in Haushaltgemeinschaft leben und blutsverwandt sind, wird mit 70 Prozent, dasjenige der übrigen Angehörigen mit 50 Prozent angerechnet. Das Einkommen der Ehefrau ist voll anzurechnen. Keine Kriegsnothilfe wird gewährt, wenn der Haushaltungsvorstand, die Ehefrau und die in Haushaltgemeinschaft lebenden Eltern, Kinder und Geschwister zusammen ein liquides Vermögen von mehr als 6000 Franken besitzen. Bei Einzelpersonen entfällt die Kriegsnothilfe, wenn ein liquides Vermögen von mehr als 3000 Franken vorhanden ist. Die Gesuchsteller und die für die Berechnung des Anspruches in Betracht kommenden Angehörigen müssen bei der Anmeldung zum Bezug drei Jahre im Kanton Zürich wohnhaft oder niedergelassen sein, ausgenommen Kantonsbürger, die die Bezugsberechtigung ohne Karenzfrist erwerben. Ausländer haben nur Anspruch auf Kriegsnothilfe, wenn sie überdies seit 1. Januar 1925 in der Schweiz wohnhaft oder niedergelassen sind. Diese Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsnotzuschüssen erfüllen in weitgehendem Maße das Erfordernis der Bestimmbarkeit oder Berechenbarkeit. Schwierigkeiten haben sich nur dort ergeben, wo dehnbare Begriffe vorliegen. So wird man vielfach in guten Treuen verschiedener Meinung sein können, ob ein Vermögen als liquid oder illiquid zu betrachten ist. Auch darüber können die Ansichten auseinander gehen, ob der Schwager eines Gesuchstellers, der in dessen Familie lebt und regelmäßig eine Vergütung entrichtet, als Angehöriger der Haushaltgemeinschaft oder als Mieter zu gelten hat. Die starre Berechenbarkeit der Voraussetzungen wird immer dazu führen, daß man Personen

Kriegsnothilfe zugestehen müßte, die sie nicht verdienen. Das stadträtliche Reglement hat aus diesem Grunde eine Reihe von Tatbeständen aufgestellt, wo der Anspruch versagt wird, obwohl sonst die Voraussetzungen gegeben wären. Hier entscheiden weitgehend Ermessensbegriffe über das Schicksal des Begehrens. So kann in Fällen von Mißwirtschaft, Mißbrauch oder Unwürdigkeit die Gewährung von Kriegsnotzuschüssen verweigert werden. Von der Kriegsnothilfe wird ferner ausgeschlossen, wer eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht benützt oder aus eigenem Verschulden nicht findet. Schließlich enthält das Kriegsnothilfereglement noch eine Bestimmung, wonach Unterstützungsempfänger der Armenbehörden die Kriegsnothilfe nur ausnahmsweise im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien — sie finden sich im Stadtratsbeschluß Nr. 1926 vom 30. Oktober 1942 — erhalten. Ursprünglich konnten auch die Bezüger des Fürsorgeamtes in den Genuß von Kriegsnothilfe gelangen. Nach Erlaß der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Nichtgewährung von Beiträgen an Armenunterstützte sah sich dann aber der Stadtrat gezwungen, die erwähnte Ausschlußbestimmung aufzustellen.

Das den Sozialinstitutionen innewohnende Merkmal des Rechtsanspruches hat selbstverständlich nur dann praktische Bedeutung, wenn in einem zweckentsprechenden Verfahren vor einer unabhängigen Instanz über den Rechtsanspruch entschieden werden kann. Gegen den Verwaltungsentscheid des Bureau für Kriegsnothilfe der Zentralstelle für Kriegswirtschaft kann nach dem stadträtlichen Reglement an eine dreigliedrige, vom Stadtrat bestellte Kommission rekurriert werden. Diese entscheidet, gewisse Ausnahmen vorbehalten, endgültig. In ihrer ausgedehnten Verwaltungsrechtsprechung hat die Kommission für Kriegsnothilfe die Praxis der Verwaltungsbehörde namentlich dort beeinflußt, wo es sich um die Überprüfung von Ermessensbegriffen — auch sie sind der Kognition der Rekursinstanz unterworfen — handelt. Das Verfahren selbst ist denkbar einfach und unentgeltlich.

Die beim Vorliegen des Rechtsanspruches zu gewährenden Kriegsnotzuschüsse sind nach den verschiedenen Bezügerkategorien abgestuft (Verheiratete. Alleinstehende mit oder ohne Haushaltgemeinschaft, Zuschläge für Angehörige). Sowohl die Bezugsberechtigungsgrenzen wie die Kriegsnotzuschüsse mußten der Steigerung der Lebenshaltungskosten laufend angepaßt werden. Über die Änderungen gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Bezugsberechtigungsgrenzen und Höhe der Kriegsnotzuschüsse

Quartale	Ehepaare	Alleinstehende ohne Haushaltgemeinschaft	Alleinstehende mit Haushaltgemeinschaft	Angehörige von unter 15 Jahren	Angehörige von über 15 Jahren
	Berechtigungsgrenzen, Einkommen pro Quartal in Franken				
III. Quartal 1941	650	—	450	100	100
IV. » 1941	750	450	550	100	200
IV. » 1942	825	500	600	100	200
IV. » 1943	825	550	700	112	225
I. » 1944	825	550	700	112	225
II. » 1944	875	550	700	112	225
I. » 1945	875	550	700	112	225
IV. » 1945	950	600	750	137	225
	Kriegsnotzuschüsse pro Quartal in Franken				
III. Quartal 1941	30	—	15	12	12
IV. » 1941	40	20	20	15	15
IV. » 1942	60	30	30	20	20
I. » 1944	75	40	40	30	30
I. » 1945	85	45	45	35/30 [1]	35/30 [1]

1) Fr. 35 für das erste und Fr. 30 für jedes weitere Angehörige

Die Leistungen der Stadt auf dem Gebiete der Kriegsnothilfe sind sehr beträchtlich.

Über die Ausgaben für die ordentlichen Kriegsnotzuschüsse und die Herbstzulagen in den einzelnen Jahren orientiert die folgende Übersicht, die zugleich Aufschluß gibt über die Beitragsleistungen von Bund und Kanton an die als beitragsberechtigt anerkannten Auszahlungen.

Jahre	Brutto-Ausgaben	Beitrag des Bundes	Beitrag des Kantons	Reine Ausgaben der Stadt
	I. Ordentliche Zuschüsse in Franken			
1941	808 258	89 379	120 661	598 218
1942	2 196 904	525 533	472 980	1 198 391
1943	2 326 000	630 666	670 334	1 025 000
1944	3 164 317	989 513	890 562	1 284 242
1945	3 447 135	1 103 164	992 847	1 351 124
1946 [1]	3 146 569	1 000 387	900 348	1 245 834
	II. Herbstzulagen in Franken			
1942	875 789	212 639	191 375	471 775
1943	903 259	277 245	273 712	352 302
1944	1 000 310	319 591	287 632	393 087
1945	1 434 599	393 564	354 208	686 827
1946 [1]	1 292 308	289 569	260 612	742 127
Zusammen	20 595 448	5 831 250	5 415 271	9 348 927

1) Vorläufige Zahlen

Die Butterverbilligungsaktion wurde im Juni 1944 eingeführt und am 30. April 1946 abgeschlossen. An ihr konnten sich neben den Kriegsnothilfebezügern auch die vom Fürsorgeamt unterstützten Personen beteiligen. Insgesamt sind für 235828 kg Butter Gutscheine an die Bezugsberechtigten abgegeben worden. Zur Abrechnung gelangten Gutscheine für ein Gewicht von 218326 kg. Der Verbilligungsbetrag beziffert sich auf 873334 Franken, woran der Bund einen Beitrag von 291104 Franken und der Kanton einen solchen von 262020 Franken leistete, so daß der Stadt Nettoausgaben in der Höhe von 320210 Franken verblieben.

In der am 16. März 1945 begonnenen Schuhverbilligungsaktion wurden bis Ende November 1946 9313 Paar Kinderschuhe und 9485 Paar Schuhe für Erwachsene, zusammen 18798 Paar Schuhe, mit einem Verbilligungsbetrag von 209336 Franken verkauft. Daran beteiligten sich der Bund mit 49862 Franken, der Kanton mit 44879 Franken und der Schuhhandel mit 59335 Franken. Die Nettobelastung der Stadt machte demnach 55260 Franken aus.

Die Volkstuchaktion umfaßte den verbilligten Verkauf, beziehungsweise die verbilligte Herstellung von Männerkleiderstoffen, Männeranzügen, Hosen für Männer und Knaben, Überkleidern, Loden, Frauenmantelstoffen, Frauen- und Kindermänteln, Frauenkleiderstoffen, Wäsche, Bettwäsche, Küchenwäsche, Strickwolle und Socken. Bei 52855 Bestellungen beziffert sich der gesamte Umsatz bis 31. Dezember 1946 auf 957053 Franken. Die Waren wurden zum Einstandspreis ab Fabrik verkauft, wodurch sich eine Verbilligung gegenüber den Ladenpreisen um 40 bis 50 Prozent ergab. Die Stadt hatte hier lediglich die Auslagen für Personal, Miete und Unkosten zu tragen.

Über die Abgabe verbilligter Brennstoffe orientiert folgende Übersicht.

Die Abgabe verbilligter Brennstoffe 1944/45 bis 1946/47

	Winter 1944/45	Winter 1945/46	Winter 1946/47
	kg	kg	kg
Holz	2 420 672	2 116 190	482 564
Wellen	3 555	20 350	2 875
Torf	—	729 905	1 525
Importkohlen	—	—	175 350
Zusammen	2 424 227	2 866 445	662 314
Verbilligungsbetrag in Franken	161 312	204 773	46 395

Der Verbilligungsbetrag für alle drei Aktionen beträgt 412480 Franken. Nach Abzug des Bundesbeitrages von 133669 Franken und des Beitrages des Kantons von 125237 Franken beläuft sich die Nettobelastung der Stadt auf 153574 Franken.

Zu diesem Betrage kommen noch 3756 Franken für Brennstoffe, bei denen die Verbilligungskosten ausschließlich zu Lasten der Stadt gingen. Außerdem ist in der Heizperiode 1946/47 durch Bevorschussung die verbilligte Abgabe von 52103 kg Holz und 19750 kg Importkohlen (zusammen 71853 kg Brennstoffe) mit einem Verbilligungsbetrage von 5233 Franken ermöglicht worden.

* * *

Im folgenden soll nun darüber Auskunft gegeben werden, welchen Schichten der Bevölkerung die Kriegsnothilfe zugute gekommen ist.

II. DIE KRIEGSNOTHILFE-BEZÜGER IM 4. QUARTAL 1945

EINLEITUNG

Am 24. Oktober 1945 hat William Vontobel im Gemeinderat eine Interpellation mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Ist der Stadtrat bereit, dem Gemeinderate über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Wie ist die personelle Zusammensetzung der heutigen Kriegsnothilfebezüger? Wie ist die Aufteilung in Kleinrentner und heute noch Berufstätige?

2. Aus welchen Berufen setzen sich die heute noch arbeitenden Bezüger zusammen?

3. . . .

4. . . .»

In seinem Beschluß vom 9. November 1945 hat der Stadtrat selber auf die administrativen Schwierigkeiten, die einer statistischen Erfassung des bei der Kriegsnothilfe angesammelten Materials entgegenstanden, hingewiesen. Gleichwohl wurde dem Statistischen Amt der Auftrag erteilt, «die allmähliche Bearbeitung und Veröffentlichung des Materials vorzunehmen».

Als Erhebungsperiode wurde das 4. Quartal 1945 bestimmt, und die Unterlagen der Statistik bildeten: die Erhebungsformulare zu den Gesuchen um Kriegsnothilfe, die zugehörigen Erklärungen, Berechnungsblätter, Auszahlungskontrollen, Lohnbrouillons und Lohnausweise.

Darin waren verzeichnet: A. die Personalien des Gesuchstellers: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Zivilstand, Beruf, Konfession, Heimatgemeinde, Wohnort (Stadtkreis) und die ununterbrochene Niederlassungsdauer im Kanton Zürich; B. seine Familienverhältnisse: nämlich die mit ihm zusammenlebenden Angehörigen nach dem Verwandtschaftsgrad, dem Alter, dem Zivilstand und dem Beruf; C. seine Fürsorgeverhältnisse: Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Armenunterstützung, Andere Unterstützung; D. seine Erwerbsverhältnisse; E. seine Vermögensverhältnisse und F. seine Einkommensverhältnisse und schließlich G. der Betrag der Kriegsnothilfe.

Zur Auszählung der 10 052 Fälle oder Bezüger von Kriegsnothilfe mit insgesamt 25 890 Personen (Bezüger und Angehörige) und 8 339 000 Franken Einkommen, an die im ganzen, ungerechnet die Herbstzulage, 906 464 Franken an Kriegsnothilfe ausbezahlt worden sind, wurde das Seite 316 abgedruckte Zählblatt erstellt. Aus diesem sind auch das zwischen der Leitung der Kriegsnothilfe und dem Statistischen Amt vereinbarte Auszählungsprogramm bzw. die verwerteten Merkmale ersichtlich. Auf die Auszählung nach der Kinderzahl wurde besonderes Gewicht gelegt.

VORLÄUFIGE ORIENTIERUNG

In Artikel 9 des vom Stadtrat am 6. April 1945 revidierten Reglementes über die Kriegsnothilfe werden die Kriegsnotzuschüsse für Ehepaare einerseits, für verwitwete, geschiedene, getrenntlebende oder ledige Personen, die einer Haushaltgemeinschaft vorstehen, sowie alleinstehende Personen anderseits verschieden hoch bemessen. Da interessiert es in erster Linie, zu erfahren, wie viele Ehepaare und wie viele «Alleinstehende», unter welcher Bezeichnung im folgenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, stets auch die verwitweten, geschiedenen, getrenntlebenden und ledigen Personen, auch wenn sie mit Kindern oder andern Verwandten einen eigenen Haushalt führen, inbegriffen sind, Kriegsnothilfe be-

zogen. Die Alleinstehenden scheiden wir weiterhin noch nach dem Geschlecht aus und gelangen so zu den folgenden Zahlen.

Die Kriegsnothilfebezüger nach dem Familienverhältnis

Familienverhältnis	Zahl der Bezüger	Zahl der Personen	Einkommen in Franken	Kriegsnothilfe in Franken
Ehepaare	4 803	18 183	5 287 793	603 543
Alleinstehende { Männer .	908	1 082	442 328	45 000
Alleinstehende { Frauen .	4 341	6 625	2 609 260	257 921
Zusammen	10 052	25 890	8 339 381	906 464

Nahezu die Hälfte der Bezüger von Kriegsnothilfe waren danach Ehepaare und mehr als zwei Fünftel alleinstehende Frauen, während nicht einmal ein Zehntel alleinstehende Männer waren.

Für die Alleinstehenden in dem hier gebrauchten weitern Sinn ist, wie bereits ausgeführt wurde, die Grenze der Bezugsberechtigung verschieden hoch angesetzt, je nachdem sie einer Haushaltgemeinschaft vorstehen oder nicht. Sie sind deshalb unter diesem Gesichtspunkt (Mit Angehörigen — Ohne Angehörige) noch weiter aufgeteilt worden.

	Zahl der Bezüger	Zahl der Angehörigen	Zahl der Personen	Betrag der Kriegsnothilfe in Franken
Ohne Angehörige:				
Männer	796	·	796	35 368
Frauen	2855	·	2855	127 101
Zusammen	3651	·	3651	162 469
Mit Angehörigen:				
Männer	112	174	286	9 632
Frauen	1486	2284	3770	130 820
Zusammen	1598	2458	4056	140 452

Neben den Bezügern kam die Kriegsnothilfe einer noch größern Zahl von Angehörigen zugute, vor allem Ehefrauen und Kindern, so daß der Kreis der Genußberechtigten sich auf gegen 26 000 Personen belief, d. i. auf das Zweieinhalbfache der Zahl der Bezüger. Auf jedes Ehepaar trifft es durchschnittlich nahezu drei Angehörige (Ehefrau, Kinder, Eltern, Geschwister); dagegen bilden die alleinstehenden Frauen und vor allem die alleinstehenden Männer mit Angehörigen die Minderheit. Daher kommt es, daß mehr als zwei Drittel der Per-

sonen, denen Kriegsnothilfe gewährt wurde, Ehepaare und Angehörige von solchen waren.

Wichtiger als die Zahl der Bezüger — Ehepaare, Alleinstehende Männer und Alleinstehende Frauen — und die Zahl ihrer Angehörigen zu kennen, ist es zu erfahren, welcher Anteil des Gesamtbetrages von 906464 Franken Kriegsnothilfe diesen drei Hauptgruppen von Bezügern zugeflossen ist. Da ergibt unsere Aufstellung, daß die Ehepaare wieder mit ziemlich genau zwei Dritteln beteiligt waren, der restliche Drittel wurde zum weit überwiegenden Teil an alleinstehende Frauen ausbezahlt. Alleinstehenden Männern floß nicht ganz der zwanzigste Teil des ganzen Unterstützungsbetrages zu.

Eine Notlage konnte in der Kriegszeit vor allem für Nichterwerbstätige, für Verminderterwerbstätige und für kinderreiche Familien entstehen. Unsere Auszählung hatte deshalb darüber Auskunft zu geben, wie die Kriegsnothilfe von diesen Personenkategorien in Anspruch genommen wurde. Von den kinderreichen Familien wird später die Rede sein; die nachstehende Übersicht orientiert über das Erwerbsverhältnis der Bezüger.

Die Kriegsnothilfebezüger nach dem Erwerbsverhältnis

Erwerbsverhältnis	Zahl der Bezüger	Zahl der Personen	Einkommen in Franken	Kriegsnothilfe in Franken
Vollerwerbstätig	3 708	12 643	3 828 931	410 706
Vermindert-erwerbstätig	2 624	6 080	1 959 511	222 023
Nichterwerbstätig	3 720	7 167	2 550 939	273 735
Zusammen	10 052	25 890	8 339 381	906 464

Als vollerwerbstätig galten alle Gesuchsteller, die das ganze 3. Vierteljahr 1945 in Arbeit gestanden sind (die nicht über 12 Tage untätig waren), als mindererwerbstätig alle Gesuchsteller, die im 3. Vierteljahr 1945 nur teilweise in Arbeit gestanden sind, dazu alle Hausierer, als nichterwerbstätig endlich alle Gesuchsteller, die im 3. Vierteljahr 1945 überhaupt nicht in Arbeit standen, wie Hausfrauen, Pensionierte, Rentner usw. und außerdem alle Bezüger, die in diesem Vierteljahr weniger als 100 Franken Arbeitseinkommen hatten.

Unsere Anhangtabelle 1 unterrichtet darüber, wie sich die Kriegsnothilfebezüger auf die elf Stadtkreise verteilten. Die wichtigsten Zahlen daraus haben wir in der folgenden kleinen Texttabelle zusammengefaßt und durch einige aufschlußreiche Relativzahlen ergänzt.

Die Kriegsnothilfebezüger nach Stadtkreisen

	Bezüger	Unterstützte Personen im ganzen	Kriegsnothilfe Franken	Bezüger auf 1000 Einwohner	Unterstützte Personen Einwohner	Kriegsnothilfe in Franken je Bezüger	je Unterstützten	je Einwohner
1	774	1404	54 524	39,6	71,8	70,4	38,8	2,79
2	464	1108	39 912	15,4	36,7	86,0	36,0	1,32
3	1739	4961	168 996	33,8	96,4	97,5	34,1	3,29
4	1903	4541	160 433	43,9	104,8	84,3	35,3	3,70
5	743	1826	64 426	45,0	110,6	86,7	35,3	3,90
6	859	1923	70 374	18,8	42,2	81,9	36,6	1,54
7	645	1378	50 356	17,2	36,7	78,1	36,5	1,34
8	676	1568	57 057	26,3	61,1	84,4	36,4	2,22
9	566	1896	62 669	25,9	86,8	110,7	33,0	2,87
10	693	1859	63 917	23,6	63,2	82,2	34,4	2,17
11	990	3426	113 800	27,5	95,3	114,9	33,2	3,16
Zus.	10052	25890	906 464	28,2	72,5	90,2	35,0	2,54

Wie nicht anders zu erwarten, stehen die Stadtkreise 3 und 4 sowohl nach der Zahl der Kriegsnothilfebezüger, nach der Zahl der unterstützten Personen (Bezüger und Angehörige zusammengerechnet) als auch nach dem Betrag der Kriegsnothilfe im ganzen weit voran, während der wohlhabende Kreis 2 in dieser Hinsicht den letzten Platz einnimmt. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl zählt dagegen der fünfte Kreis die meisten Bezüger und Unterstützten. Nahezu jeder zwanzigste der im Kreis 5 Wohnhaften hat im letzten Quartal 1945 Kriegsnothilfe bezogen und einschließlich die Angehörigen kam solche rund jedem neunten zugute. Nach der durchschnittlichen Höhe der Kriegsnothilfe je unterstützte Person ergeben sich zwischen den Stadtkreisen nur geringe Unterschiede — das Minimum belief sich auf 33,0 und das Maximum auf 38,8 Franken — dagegen traf es auf jeden Bezüger im ersten Kreis bloß 70,4 Franken, im elften aber 114,9 Franken. Noch erheblicher schwankt der Betrag der Kriegsnothilfe je Einwohner, nämlich zwischen 1,32 und 1,34 im zweiten und siebenten und 3,90 im fünften Kreis.

DIE KRIEGSNOTHILFEBEZÜGER NACH DER HEIMAT

Grundsätzlich sind nach Artikel 2 des Reglements über die Kriegsnothilfe in der Stadt Zürich sowohl Zürcher Bürger wie Übrige Schweizer und Ausländer zum Bezug von Kriegsnothilfe berechtigt; doch erwerben die Kantonsbürger die Bezugsberechtigung

ohne Karenzfrist, während für die Übrigen Schweizer die Bedingung gilt, daß sie bei der Anmeldung zum Bezug drei Jahre im Kanton Zürich wohnhaft oder niedergelassen sein müssen und für die Ausländer zudem, daß sie seit 1. Januar 1925 in der Schweiz wohnhaft oder niedergelassen seien. Da die Bevölkerung unserer Stadt fast zur Hälfte aus Angehörigen anderer Kantone, nur etwa zu einem Drittel aus Stadtbürgern, zu einem Siebentel aus Andern Zürchern und zu 7 Prozent aus Ausländern besteht, und da bekanntlich die Zürcher durchschnittlich besser situiert sind als die Übrigen Schweizer und die Landesfremden, ist zum vorneherein zu erwarten, daß die Nichtzürcher trotz der erwähnten Einschränkung von der Institution der Kriegsnothilfe besonders ausgiebig profitiert haben. Das bestätigt auch die folgende Aufstellung.

Kriegsnothilfebezüger nach der Heimat

Heimat	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Zusammen
		Zahl der Bezüger		
Stadt Zürich .	1 092	176	951	2 219
Übriger Kanton	749	165	681	1 595
Übrige Schweiz	2 643	423	2 131	5 197
Ausland	319	144	578	1 041
Zusammen . . .	4 803	908	4 341	10 052
		Zahl der Angehörigen [1])		
Stadt Zürich .	1 602	33	417	2 052
Übriger Kanton	1 380	37	393	1 810
Übrige Schweiz	5 222	81	1 245	6 548
Ausland	373	23	229	625
Zusammen . . .	8 577	174	2 284	11 035
		Zusammen Personen		
Stadt Zürich .	3 786	209	1 368	5 363
Übriger Kanton	2 878	202	1 074	4 154
Übrige Schweiz	10 508	504	3 376	14 388
Ausland	1 011	167	807	1 985
Zusammen . . .	18 183	1 082	6 625	25 890
		Kriegsnothilfe in Franken		
Stadt Zürich .	127 159	8 710	54 527	190 396
Übriger Kanton	94 735	8 373	41 355	144 463
Übrige Schweiz	345 377	20 766	129 721	495 864
Ausland	36 272	7 151	32 318	75 741
Zusammen . . .	603 543	45 000	257 921	906 464

[1]) Ohne Ehefrauen

Nur etwa jeder fünfte Bezüger war Stadtbürger und etwa jeder sechste bis siebente Bürger einer andern zürcherischen Gemeinde, dagegen mehr als jeder zweite ein Anderer Schweizer und ziemlich genau jeder zehnte ein Ausländer. Legt man dem Vergleich nach der Heimatzugehörigkeit nicht die Zahl der Bezüger, sondern jene der Personen überhaupt, die an der Unterstützung teil hatten, zugrunde, so ändert sich das Verhältnis im ganzen nicht wesentlich. Am bemerkenswertesten ist, daß mehr als die Hälfte der ausländischen Bezüger alleinstehende Frauen sind; daraus erklärt es sich auch, daß bei den Ausländern die Zahl der Angehörigen auffallend klein ist. Den Gegensatz dazu bilden die Schweizer aus andern Kantonen, sie zählen verhältnismäßig am meisten Angehörige.

Besser als Worte lassen die folgenden Gliederungszahlen die Struktur der Kriegsnothilfebezüger und die Verteilung der ausbezahlten Beträge nach Heimatgruppen erkennen.

Prozentuale Verteilung der Bezüger und der Kriegsnothilfe nach der Heimatzugehörigkeit

Heimat	Bezüger	Angehörige	Personen	Kriegsnothilfe
Stadt Zürich .	22,1	19,8	20,7	21,0
Übriger Kanton	15,9	16,2	16,0	15,9
Übrige Schweiz	51,7	58,0	55,6	54,7
Ausland	10,3	6,0	7,7	8,4
Zusammen . .	100,0	100,0	100,0	100,0

Aus der Anhangtabelle 2, in der eine Ausgliederung nach Heimatkantonen und für die Ausländer nach Heimatländern vorgenommen worden ist, erfahren wir, daß neben den Zürchern absolut genommen die Berner mit 943, die Aargauer mit 894 und die St. Galler mit 805 die größten Kontingente von Kriegsnothilfebezügern stellten, und von den Ausländern die Deutschen und die Italiener. Genfer haben die Kriegsnothilfe nur ganz vereinzelt beansprucht — nur 8 Bezüger! In dieser Reihenfolge drückt sich selbstverständlich in der Hauptsache die Zusammensetzung der Bevölkerung unserer Stadt nach der Heimatzugehörigkeit aus; daneben ist sie aber zum Teil auch ein Spiegelbild der sozialen Struktur, möglicherweise bis zu einem gewissen Grad auch ein solches der Mentalität der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Zürichs.

DIE KRIEGSNOTHILFEBEZÜGER NACH DEM ZIVILSTAND

Wir haben schon gesehen, daß nicht ganz die Hälfte aller Bezüger Ehepaare und etwas mehr als die Hälfte Alleinstehende, und zwar in der Hauptsache alleinstehende Frauen waren. Ziemlich genau je etwa der dritte Teil der alleinstehenden Männer sind Ledige, Verwitwete und Geschiedene einschließlich Getrenntlebende. Von den alleinstehenden Frauen dagegen machen die Witwen zwei Fünftel bis zur Hälfte aus; der vierte Teil sind Geschiedene und ein Fünftel bis ein Viertel Ledige. Die verheiratet allein lebenden Frauen, 260, sind dreimal zahlreicher als die verheirateten, aber allein lebenden Männer.

Die folgende Aufstellung unterrichtet noch näher über die Zahl der Angehörigen und das Gesamteinkommen dieser verschiedenen Bezügerkategorien und zeigt auch, welche Beträge an Kriegsnothilfe ihnen zugeflossen sind.

Die Kriegsnothilfebezüger nach dem Zivilstand

Zivilstand	Zahl der Bezüger	Zahl der Angehörigen	Einkommen in Franken	Kriegsnothilfe in Franken
Alleinstehende Männer:				
Ledig	309	33	136 648	14 569
Verwitwet	297	87	152 707	15 596
Geschieden	226	40	109 810	11 073
Verheiratet alleinstehend	76	14	43 163	3 762
Zusammen	908	174	442 328	45 000
Alleinstehende Frauen:				
Ledig	945	165	454 834	46 446
Verwitwet	1 982	1 138	1 248 906	120 570
Geschieden	1 154	722	719 477	71 983
Verheiratet alleinstehend	260	259	186 043	18 922
Zusammen	4 341	2 284	2 609 260	257 921
Alleinstehende im ganzen:				
Ledig	1 254	198	591 482	61 015
Verwitwet	2 279	1 225	1 401 613	136 166
Geschieden	1 380	762	829 287	83 056
Verheiratet alleinstehend	336	273	229 206	22 684
Zusammen	5 249	2 458	3 051 588	302 921
Ehepaare	4 803	8 577 [1])	5 287 793	603 543
Zusammen	10 052	11 035 [1])	8 339 381	906 464

[1]) Ohne Ehefrauen

Nach der Größe des Unterstützungsaufwandes kommt neben den Ehepaaren nur den Witwen und allenfalls den geschiedenen Frauen eine ins Gewicht fallende Bedeutung zu; denn wie sich aus unserer Übersicht ergibt, sind an alleinstehende Männer, sowie an ledige und getrenntlebende Frauen bloß rund 110000 Franken, das sind weniger als der achte Teil der Gesamtbetrages, an Kriegsnothilfe ausbezahlt worden. Außer den Ehepaaren haben ja auch nur die verwitweten und geschiedenen Frauen für eine absolut betrachtet größere Zahl von Angehörigen zu sorgen. (Verhältnismäßig zählen allerdings die getrenntlebenden Frauen nach den Ehepaaren am meisten Angehörige.)

Pro Bezüger sind an die Alleinstehenden im ganzen wie an die ledigen, verwitweten, geschiedenen und getrenntlebenden Männer durchschnittlich je rund 50 Franken Kriegsnothilfe ausgerichtet worden. Dieser Betrag übertrifft den in Art. 9/b festgesetzten Minimalansatz von 45 Franken nur unwesentlich, da nur wenige Angehörige zu berücksichtigen waren. Dasselbe gilt für die ledigen Frauen. Für die verwitweten, geschiedenen und getrenntlebenden Frauen erhöht sich dieses Mittel auf etwas über 60 bzw. auf 70 Franken und für Ehepaare auf 125 Franken.

DIE KRIEGSNOTHILFEBEZÜGER NACH DEM ALTER

Man erwartet zunächst, daß die Kriegsnothilfe in erster Linie, oder doch sehr häufig von im Greisenalter stehenden Personen begehrt werde. Das trifft, wie unsere Auszählung nach Altersklassen ergibt, nicht zu. Nur jeder vierte Ehemann, jede zweite alleinstehende Frau und allerdings zwei Drittel der alleinstehenden Männer waren 60 oder mehr Jahre alt.

Noch stärker treten die Altersklassen bis zu 50 und höchstens 60 Jahren in den Vordergrund, wenn auf die an sie verabfolgten Unterstützungen abgestellt wird. Alle noch nicht 50 Jahre alten Bezüger, also Ehemänner, Alleinstehende Männer und Alleinstehende Frauen zusammen genommen, bezogen genau drei Fünftel der insgesamt gewährten Kriegsnotzuschüsse und alle noch nicht 60 Jahre alten reichlich sieben Zehntel. Faßt man die den Ehepaaren zugeflossenen Beträge ins Auge, so zeigt sich, daß drei Viertel davon Ehemännern im Alter von noch nicht 50 Jahren und fünf Sechstel solchen von unter 60 Jahren zugute gekommen sind. Wie schon die

Zahl der Angehörigen in der nachstehenden Tabelle zeigt und, wie wir an Hand der Tabellen nach der Kinderzahl sehen werden, handelt es sich hier um kinderreiche Familien, wobei allerdings bereits Familien mit 3 Kindern als «kinderreich» gelten.

Die Kriegsnothilfebezüger nach dem Alter

Alter der Bezüger	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Zusammen
		Zahl der Bezüger		
70 u. m.	538	308	968	1 814
65–69	398	192	659	1 249
60–64	248	117	575	940
50–59	468	135	904	1 507
40–49	1 226	87	751	2 064
30–39	1 526	50	398	1 974
unt. 30	399	19	86	504
Zusammen	4 803	908	4 341	10 052
		Zahl der Angehörigen [1])		
70 u. m.	152	62	222	436
65–69	131	16	159	306
60–64	133	9	189	331
50–59	609	28	531	1 168
40–49	3 060	31	674	3 765
30–39	3 734	22	444	4 200
unt. 30	758	6	65	829
Zusammen	8 577	174	2 284	11 035
		Einkommen in Franken		
70 u. m.	425 288	148 171	479 720	1 053 179
65–69	327 284	83 517	354 252	765 053
60–64	229 077	52 125	317 652	598 854
50–59	503 688	67 512	590 206	1 161 406
40–49	1 523 031	49 977	532 392	2 105 400
30–39	1 829 894	30 893	280 254	2 141 041
unt. 30	449 531	10 133	54 784	514 448
Zusammen	5 287 793	442 328	2 609 260	8 339 381
		Kriegsnothilfe in Franken		
70 u. m.	48 530	15 679	49 357	113 566
65–69	36 208	8 996	33 255	78 459
60–64	23 415	5 391	30 807	59 613
50–59	52 813	6 566	54 896	114 275
40–49	176 215	4 656	53 283	234 154
30–39	216 472	2 723	30 750	249 945
unt. 30	49 890	989	5 573	56 452
Zusammen	603 543	45 000	257 921	906 464

[1]) Ohne Ehefrauen

Unsern Anhangtabellen 3 und 4 kann entnommen werden, wie sich die Zahl der Bezüger nach dem Alter und gleichzeitig nach dem Zivilstand (Tabelle 3) bzw. der Heimatzugehörigkeit (Tabelle 4) zusammensetzt. Wir müssen es uns versagen, darauf näher einzutreten. Sie bestätigen, daß es in erster Linie die Ehepaare sowie die verwitweten, geschiedenen und getrenntlebenden Frauen, die noch für Angehörige zu sorgen haben, sind, die auf die Nothilfe angewiesen waren, — und zwar Zürcher, Übrige Schweizer und Ausländer — und erst in zweiter Linie ältere Leute.

DIE KRIEGSNOTHILFEBEZÜGER NACH DEM BERUF UND DER BERUFSSTELLUNG

In der eingangs erwähnten Interpellation Vontobel ist ausdrücklich danach gefragt worden, aus welchen Berufen sich die heute noch arbeitenden Bezüger zusammensetzen und diese Frage ist auch berechtigt und naheliegend. Wir versuchen sie deshalb so gut wie möglich durch die folgende Texttabelle und die Anhangtabelle 8 zu beantworten.

Kriegsnothilfebezüger nach der Berufsstellung

Berufsstellung	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Zusammen
		Kriegsnothilfebezüger		
Selbständige .	678	235	374	1 287
Angestellte .	354	74	131	559
Arbeiter . .	3 725	578	2 013	6 316
Berufslose . .	46	21	1 823	1 890
Zusammen .	4 803	908	4 341	10 052
		Kriegsnothilfe in Franken		
Selbständige .	84 859	11 632	20 619	117 110
Angestellte .	44 393	3 494	8 009	55 896
Arbeiter . .	469 762	28 749	118 677	617 188
Berufslose . .	4 529	1 125	110 616	116 270
Zusammen .	603 543	45 000	257 921	906 464

Die Mehrzahl der Bezüger gehört selbstverständlich dem Arbeiterstand an, und zwar entfielen auf ihn nicht viel weniger als zwei Drittel aller Bezüger und etwas mehr als zwei Drittel des Unterstützungsbetrages. Mehr als die Hälfte der ausgerichteten Zuschüsse

haben 3725 Arbeiterehepaare erhalten. Das zweitgrößte Bezügerkontingent bilden 2013 alleinstehende Arbeiterfrauen, und an dritter Stelle folgen 1823 berufslose alleinstehende Frauen. Auf diese drei Gruppen konzentrieren sich drei Viertel aller Bezüger, und diese bezogen insgesamt 77,1 Prozent der Unterstützung. Daß rund 1800 berufslose Frauen, aber daneben bloß 46 berufslose Ehepaare und 21 berufslose Männer in den Genuß von Kriegsnothilfe gelangten, ist auffallend. Die Erklärung liegt darin, daß die berufslosen Frauen zum großen Teil Witwen und Geschiedene mit Kindern sind, denen die Besorgung des Haushaltes eine berufliche Tätigkeit verunmöglicht, die aber über etwelches Einkommen aus Alimenten, Witwen- und Waisenrenten u. ä. verfügen. Dadurch sind sie in der Lage, wenn ihnen noch Kriegsnothilfe gewährt wird, ohne Unterstützung durch das Fürsorgeamt auskommen zu können.

Überraschend wirkt zunächst die Feststellung, daß mehr Selbständigerwerbende als Angestellte auf Kriegsnothilfe angewiesen waren. Da eine Auszählung der Bezüger nach den individuellen Ursachen ihrer Notlage, die darüber einwandfreie Aufschlüsse geliefert hätte, auf Grund der verfügbaren Unterlagen nicht möglich war, wäre man bloß auf vage Vermutungen angewiesen, hätte nicht die berufliche Ausgliederung wenigstens einige Fingerzeige in dieser Richtung versprochen. Die Ergebnisse einer solchen allerdings ziemlich summarischen Auszählung nach Berufsgruppen haben wir in der Anhangtabelle 8 (Seite 327) niedergelegt.

Bei der Aufteilung der Kriegsnothilfebezüger nach ihrem Beruf war zum vorneherein damit zu rechnen, daß sich in dem gewonnenen Zahlenbild weitgehend einfach die berufliche Struktur der Bevölkerung unserer Stadt widerspiegeln werde — wenigstens soweit es sich um die Unselbständigerwerbenden handelt. Dementsprechend stehen in der erwähnten Tabelle unter den Berufsgruppen für Männer voran: Bauten und Baustoffe, Metall-, Maschinen- und Elektroindustrie und Nichtspezifizierte Ungelernte; unter den Frauenberufen ebenfalls Nichtspezifizierte Ungelernte, daneben Bekleidung und Reinigung, und Haushalt. Unter den Selbständigerwerbenden nehmen bei Männern wie Frauen die Berufsgruppen Handel und Verwaltung sowie Bekleidung und Reinigung eine in die Augen fallende Sonderstellung ein; in sie sind u. a. Hausierer, Marktfahrer, Reisende auf eigene Rechnung und Fensterreiniger eingereiht. Aus diesen Berufen rekrutiert sich also zum guten Teil die zunächst unerklärlich große Zahl selbständigerwerbender Bezüger von Kriegsnothilfe.

DIE KRIEGSNOTHILFEBEZÜGER NACH DER HÖHE DES EINKOMMENS

Um einen bessern Einblick in die ökonomischen Verhältnisse der Kriegsnothilfebezüger zu gewinnen, als dies an Hand der Daten über die Berufsstellung und Berufstätigkeit möglich ist, wurde eine Auszählung nach der Höhe und nach der Art der Einkünfte im 4. Vierteljahr 1945 vorgenommen. Das Resultat ist nachstehend auf Grund der für das genannte Kalenderquartal gültigen Skala wiedergegeben; eine Umrechnung auf Jahreseinkünfte wäre unzulässig, und daraus ergibt sich auch der etwas problematische Wert der Ausgliederung. Für die allgemeine Orientierung wird sie gleichwohl einige Dienste erweisen können.

Die Bezüger der Kriegsnothilfe nach der Höhe des Einkommens

Einkünfte im 4. Vierteljahr 1945 Franken	Zahl der Bezüger				Kriegsnothilfe in Franken			
	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Frauen	zus.	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Frauen	zus.
2401 u.m.	19	—	10	29	3 820	—	1 275	5 095
2101–2400	36	—	8	44	6 459	—	908	7 367
1801–2100	111	3	18	132	17 554	436	1 909	19 899
1501–1800	378	8	79	465	55 224	817	8 762	64 803
1201–1500	1 317	19	194	1 530	190 671	1 466	17 961	210 098
901–1200	1 489	37	433	1 959	189 831	3 050	38 091	230 972
601– 900	1 072	68	625	1 765	105 282	3 950	47 034	150 266
301– 600	362	589	2 485	3 436	32 625	26 967	119 203	178 795
bis 300	19	184	489	692	2 077	8 314	22 778	33 169
Zusammen	4 803	908	4 341	10 052	603 543	45 000	257 921	906 464

Von den alleinstehenden Männern gehören fast zwei Drittel, von den Frauen gegen drei Fünftel, also beide Male die überwiegende Mehrzahl aller Bezüger, den vierteljährlichen Einkommensstufen von 300 bis 600 Franken an — also, soweit das vierte Quartal 1945 dem Jahresmittel entsprach, den Jahreseinkommensklassen von 1200 bis 2400 Franken. Eine kleine Zahl der alleinstehenden Frauen hatte im Stichvierteljahr Einkommen von über 2000, nahezu ein Dutzend sogar solche von über 2400 Franken; es handelt sich dabei um «Alleinstehende», die für mehrere Kinder oder Angehörige zu sorgen haben. Die Ehepaare sind stärker über die ganze praktisch in Frage kommende Einkommensskala verstreut, doch erzielte auch von ihnen bloß jedes Zehnte Einkünfte von über 1500 Franken pro Quartal; reichlich drei Fünftel finden wir in den Stufen 900 bis 1500 Franken,

einen Fünftel bis einen Viertel in jener von 600 bis 900 und den restlichen Zwölftel in den noch niedrigeren Einkommensklassen.

Die Einkünfte der Kriegsnothilfebezüger bestehen nur zum Teil und nicht einmal immer zur Hauptsache aus Erwerbseinkommen des Gesuchstellers selber. Einen Teil davon bildet der Erwerb von Angehörigen, außerdem erhielten manche Bezüger Unterstützung von der Armenfürsorge oder von andern öffentlichen oder privaten Institutionen. Unsere Auszählungen sollten auch darüber Aufschluß geben, welche Beträge diese verschiedenen Einkünfte im untersuchten Vierteljahr ausmachten.

Die Einkünfte der Kriegsnothilfebezüger im 4. Vierteljahr 1945

Beträge in Franken

Art der Einkünfte	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Zusammen
des Bezügers:				
Erwerb	4 317 666	259 292	1 216 321	5 793 279
Altersbeihilfe . . .	244 258	108 213	367 491	719 962
Armenfürsorge . . .	12 337	3 043	13 082	28 462
Andere Einkünfte .	56 134	26 193	234 409	316 736
Zusammen	4 630 395	396 741	1 831 303	6 858 439
von Angehörigen:				
Erwerb	599 234	37 455	651 319	1 288 008
Altersbeihilfe . . .	27 566	3 950	17 900	49 416
Armenfürsorge . . .	14 275	2 580	22 844	39 699
Andere Einkünfte .	16 323	1 602	85 894	103 819
Zusammen	657 398	45 587	777 957	1 480 942
des Bezügers und von Angehörigen	5 287 793	442 328	2 609 260	8 339 381

Schon der erste rasche Blick auf diese kleine Tabelle ergibt, daß neben dem Erwerb des Bezügers und seiner Angehörigen einzig noch der Altersbeihilfe des Bezügers selber eine größere Bedeutung zukommt. Insbesondere spielen Armenunterstützungen eine ganz nebensächliche Rolle; es war ja auch, wie im ersten Teil S.286 und 290 ausgeführt worden ist, der ausgesprochene Zweck der Institution der Kriegsnothilfe, einzuspringen, wo eine «durch die Folgen des Krieges verursachte Notlage» vorliegt. Einen willkommenen Zuschuß gewährten dagegen in vielen Fällen die Andern Einkünfte, die in der Hauptsache ebenfalls Unterstützungen darstellen — teils private (von Kindern und andern Verwandten), teils öffentliche Witwen- und Waisenrenten. Einzig von den Einkünften der Alleinstehenden

entfällt ein nennenswerter Teil — bei den Frauen über 10 Prozent und bei den Männern etwa 7 Prozent — auf solche Beihilfen von Familienangehörigen; bei den Ehepaaren erreichen diese bloß etwa anderthalb Prozent. Das Erwerbseinkommen der alleinstehenden Frauen besteht sogar zu mehr als einem Drittel aus Verdienst von Angehörigen, d. h. von Kindern.

Bei der heutigen, durch Krisen- und Kriegsnotmaßnahmen herbeigeführten Mannigfaltigkeit der zusätzlichen Einkünfte muß hier übrigens noch genau festgelegt werden, was alles unter den angegebenen Einkommensarten inbegriffen ist. Es sind enthalten unter Erwerb: Reines Arbeitseinkommen (Berufseinkommen, einschließlich alle Zulagen und Naturalentschädigungen, Verdienst aus Nebenbeschäftigung, Bezüge aus Untermiete, Trinkgelder), Kapitalertrag, Arbeitslosenversicherung, Krisenhilfe, Nothilfe, Winterhilfe (ausgenommen Schweizerische Winterhilfe), Fürsorge für ältere Arbeitslose, Lohn- und Verdienstausfall, Zusätzliche Wehrmännerunterstützung, Kranken-, Unfall-, Militärversicherungsleistungen, Pensionen, Renten, Toto- und Lotteriegewinne und schließlich Abfindungssummen von Arbeitgebern und aus Scheidungsverfahren; Armenfürsorge: Zuschüsse vom Fürsorgeamt, sowie direkte Armenzuwendungen der Heimatgemeinden; Andere Unterstützungen: Regelmäßige Zuschüsse von Familienangehörigen, die nicht mit dem Gesuchsteller zusammen wohnen, Alimentationsleistungen, Witwen- und Waisenunterstützung, Stiftung für das Alter, Unterstützung aus der Weidmann-Stiftung und aus andern Fonds, Schweizerische Winterhilfe und sonstige private und öffentliche Unterstützungen nicht armenrechtlichen Charakters.

KRIEGSNOTHILFEBEZÜGER NACH DER KINDERZAHL

Wir haben auch untersucht, wie vielen Kindern die Wohltat der Nothilfe zukam bzw. wie viele Kinder die unterstützten Ehepaare und die alleinstehenden Männer besaßen. Die Ergebnisse sind in den nächsten drei unserer Anhangtabellen (5 bis 7) niedergelegt. Insgesamt waren es 9809 Kinder (also etwas weniger als das Total der Bezüger), wovon rund 7900 oder vier Fünftel solche von Ehepaaren, 1800 solche von alleinstehenden Frauen und nur ein geringfügiges Trüpplein von etwas über 100 Kindern von alleinstehenden Männern.

Es wurde auch festgestellt, welche Unterschiede hinsichtlich der Kinderzahl zwischen den vier Heimatgruppen, den verschiedenen Konfessionen und endlich zwischen den Selbständigen, Angestellten, Arbeitern und Berufslosen bestehen. Auf diese Unterschiede sei hier noch kurz aufmerksam gemacht; dagegen müssen wir für alle weitern Details auf die genannten Tabellen im Anhang verweisen.

Etwas mehr als die Hälfte der Bezüger waren solche ohne Kinder. Von den 4654 mit Kindern besaßen 1836 nur ein Kind, 1400 zwei und bloß 1418 drei oder mehr Kinder.

Die Kriegsnothilfebezüger nach

Heimat	Zahl der Bezüger mit .... Kindern							Zahl der Kinder
	0	1	2	3	4	5 u.m	zus.	
Stadt Zürich .	1299	402	276	163	48	31	2219	1810
Übriger Kanton	826	293	237	146	64	29	1595	1625
Übrige Schweiz	2507	995	817	506	233	139	5197	5872
Ausland	766	146	70	34	15	10	1041	502
Zusammen . .	5398	1836	1400	849	360	209	10052	9809

Eine erste Orientierung über den Kinderreichtum der von uns unterschiedenen vier üblichen Heimatgruppen gewährt der Vergleich der Gesamtzahl der Kinder in der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle mit der daneben angegebenen Zahl der Kriegsnothilfebezüger. Wie man sieht, ergeben sich recht beträchtliche Unterschiede; denn auf je hundert ausländische Bezüger trifft es nicht einmal ganz 50 Kinder, auf die gleiche Zahl Stadtzürcher etwas über 80, bei den Übrigen Zürchern 102 und bei den Übrigen Schweizern 113. Nur von den zur letztgenannten Heimatgruppe zählenden Bezügern besaßen etwas mehr als die Hälfte Kinder; bei allen andern überwiegen die ohne Kinder — von den Ausländern haben drei Viertel keine Kinder. Rechnet man bereits die Bezüger mit drei Kindern zu den kinderreichen, so gehören dazu von allen Bezügern ungefähr jeder siebente, von den Übrigen Schweizern jeder fünfte bis sechste, von den Übrigen Zürchern jeder siebente, von den Stadtzürchern jeder neunte und von den Ausländern jeder achtzehnte, oder von allen Bezügern 14,1 Prozent, von den Übrigen Schweizern 16,9, von den Andern Zürchern 15,0 und von den Stadtzürchern 10,9 Prozent und schließlich von den Ausländern nur 5,7 Prozent. In diesen Verhältniszahlen kommt natürlich zum Ausdruck, daß unter den landesfremden Bezügern von Kriegsnothilfe die Alleinstehenden relativ stark vertreten sind.

Wie waren diese verschiedenen Bezügerkategorien am Gesamtbetrage von 906 000 Franken Kriegsnothilfe beteiligt? Ziemlich genau der dritte Teil floß Bezügern ohne Kinder zu; von den restlichen zwei Dritteln ging die größere Hälfte — 347 000 Franken — an solche mit nur einem oder zwei, die kleinere — 252 000 Franken — an solche mit drei oder mehr Kindern. Selbstverständlich weicht die Verteilung auch hier wieder bei den verschiedenen Heimatgruppen ziemlich stark ab, entsprechend der oben besprochenen ungleichen Struktur nach der Kinderzahl.

Kinderzahl und Heimat

Heimat	Kriegsnothilfebetrag (in Franken) an Bezüger mit ... Kindern						
	0	1	2	3	4	5 u.m.	zus.
Stadt Zürich .	77 022	37 580	33 685	25 588	9 117	7 404	190 396
Übriger Kanton	46 084	27 103	29 269	22 866	12 006	7 135	144 463
Übrige Schweiz	141 293	93 481	103 670	79 333	44 346	33 741	495 864
Ausland	42 730	13 828	8 578	5 621	2 799	2 185	75 741
Zusammen . .	307 129	171 992	175 202	133 408	68 268	50 465	906 464

Vom Kriegsnothilfebetrag, der ausländischen Bezügern zufloß, entfiel mehr als die Hälfte auf Bezüger ohne Kinder, aber nur etwa der fünfzehnte Teil auf solche mit vier und mehr Kindern. Umgekehrt bei den Übrigen Schweizern, wo der Anteil der Familien mit vier und mehr Kindern etwa den sechsten Teil der Kriegsnothilfe erhielt, und jene ohne Kinder etwa zwei Siebentel.

Als Kinder sind in dieser wie in den folgenden Tabellen nicht bloß die minderjährigen, sondern auch die erwachsenen im Haushalt des Bezügers lebenden Kinder gezählt worden; ferner galten als solche auch Adoptivkinder, nicht aber Stief- und Pflegekinder. —

Dehnt man die Betrachtung nach der Kinderzahl auf die Konfessionsgruppen: Reformierte, Katholiken, Israeliten und «Andere und ohne» aus, so ist man zum voraus auf beträchtliche Unterschiede gefaßt; ist doch immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Katholiken sich den Tendenzen des Geburtenrückganges gegenüber resistenter bewiesen hätten als die Reformierten und vor allem als die Juden. Tatsächlich zeigen sich gewisse Unterschiede hinsichtlich der Kinderzahl, aber es geht doch kaum an, unsere Zahlen mit stärkeren oder weniger starken neomalthusianischen Tendenzen in Zusammenhang zu bringen; denn die Kriegsnothilfebezüger bilden doch nur einen kleinen Ausschnitt aus der Bevölkerung Zürichs, und zudem besteht dieser aus Ehepaaren und aus Alleinstehenden.

Die Kriegsnothilfebezüger nach

Konfession	Zahl der Bezüger mit .... Kindern							Zahl der Kinder
	0	1	2	3	4	5 u.m.	zus.	
Reformiert .	3298	1141	875	502	195	116	6127	5831
Katholisch .	1953	642	486	326	155	91	3653	3730
Israelitisch .	43	15	7	3	1	—	69	42
Andere, ohne	104	38	32	18	9	2	203	206
Zusammen .	5398	1836	1400	849	360	209	10052	9809

Die angegebenen Unterschiede begegnen uns wieder am deutlichsten, wenn wir den Anteil der Bezüger ohne Kinder und ferner die Relation der Kinderzahl zur Zahl der Bezüger berechnen. Diese beträgt, wie schon gezeigt wurde, für alle Bezügerkategorien 97,6 : 100; für die Katholischen erhalten wir nun 102,1, für die Gruppe «Andere, ohne Konfession» 101,5 und für die Reformierten 95,2, dagegen für die Israeliten bloß 60,9 : 100. Einzig für die wenigen jüdischen Bezüger von Notzuschüssen ergibt sich somit ein von den andern Konfessionen wesentlich abweichendes Verhältnis der Zahl der Kinder zu jener der Bezüger — bei ihnen war die Zahl der Kinder relativ viel kleiner. Zu einem ähnlichen Ergebnis führt die Berechnung des Prozentanteils der Bezüger ohne Kinder. Er war für die Reformierten, die Katholiken und die «Andern, ohne» respektive 53,8 und 53,5 und 51,2 Prozent, also ziemlich gleich hoch — für die Juden dagegen mit 62,3 Prozent wesentlich höher.

Nicht anders liegen die Verhältnisse nach dem Anteil der kinderreichen Nothilfebezüger (als kinderreich wurden wieder alle mit mindestens drei Kindern gezählt). Er ist bei den Israeliten mit 5,8 Prozent weitaus am kleinsten, bei den Katholiken mit 15,7 Prozent am höchsten, bleibt aber bei den Bezügern mit anderer oder ohne Konfession und bei den Reformierten mit 14,3 bzw. 13,3 Prozent hinter dem für die Katholiken festgestellten Anteil nur ganz wenig zurück.

Die Kriegsnothilfe nach

Berufsstellung	Zahl der Bezüger mit .... Kindern							Zahl der Kinder
	0	1	2	3	4	5 u.m.	zus.	
Selbständige .	766	244	165	71	27	14	1287	991
Angestellte .	294	110	85	38	16	16	559	550
Arbeiter . .	3013	1113	1022	697	300	171	6316	7404
Berufslose . .	1325	369	128	43	17	8	1890	864
Zusammen .	5398	1836	1400	849	360	209	10052	9809

Kinderzahl und Konfession

Konfession	Kriegsnothilfebetrag (in Franken) an Bezüger mit .... Kindern						
	0	1	2	3	4	5 u.m.	zus.
Reformiert .	187 786	106 252	109 453	78 955	36 397	27 920	546 763
Katholisch .	110 568	60 294	61 075	50 829	29 784	21 945	334 495
Israelitisch .	2 530	1 501	882	510	210	—	5 633
Andere, ohne	6 245	3 945	3 792	3 114	1 877	600	19 573
Zusammen .	307 129	171 992	175 202	133 408	68 268	50 465	906 464

Wie der folgenden Übersicht über die Verteilung des Betrages der Kriegsnothilfe auf die verschiedenen Familiengrößen — die Kinderzahl in dem hier gebrauchten weitern Sinn darf als Kriterium der Familiengröße angesehen werden — zu entnehmen ist, besteht auch in dieser Hinsicht zwischen den drei Konfessionsgruppen reformiert, katholisch und «andere, ohne Konfession» kein Unterschied. Einzig die Israeliten nehmen wieder eine Sonderstellung ein.

Konfession der Bezüger	Auf Bezüger mit .... Kindern			
	0	1 oder 2	3 u.m.	zus.
Reformierte .	34,3	39,5	26,2	100
Katholiken .	33,0	36,3	30,7	100
Israeliten . .	44,9	42,3	12,8	100
Andere, ohne	31,9	39,5	28,6	100
Zusammen .	33,9	38,3	27,8	100

Den Unterscheidungen nach der Kinderzahl und der Heimat bzw. der Konfession kommt hauptsächlich akademisches Interesse zu; wichtiger ist es, zu erfahren, wie viele Kinder die Selbständigen, die Angestellten, die Arbeiter und die Berufslosen unter den Kriegsnothilfebezügern hatten. Wir haben auch diese Ausgliederung vorgenommen und das Resultat in der Anhangtabelle 7 und in der nachstehenden kleinen Zwillingstabelle niedergelegt.

Kinderzahl und Berufsstellung

Berufsstellung	Kriegsnothilfebetrag (in Franken) an Bezüger mit .... Kindern						
	0	1	2	3	4	5 u.m.	zus.
Selbständige .	45 493	26 503	22 973	12 492	5 489	4 160	117 110
Angestellte .	19 188	11 293	11 807	6 428	3 018	4 162	55 896
Arbeiter . .	178 841	105 383	126 741	108 540	57 232	40 451	617 188
Berufslose . .	63 607	28 813	13 681	5 948	2 529	1 692	116 270
Zusammen .	307 129	171 992	175 202	133 408	68 268	50 465	906 464

Es zeigt sich, daß von den berufslosen Bezügern mehr als zwei Drittel, von den Selbständigerwerbenden und ebenso von den Angestellten immerhin etwas mehr als die Hälfte kinderlos waren. Bloß von den Arbeitern hatte die Mehrzahl Kinder, und nur bei ihnen entfiel ein größerer Anteil auf «kinderreiche» Familien, d. h. solche mit mindestens drei Kindern. Von der Kriegsnothilfeunterstützung, die den Arbeiterfamilien zufloß, kamen denn auch wesentlich mehr als zwei Drittel Bezügern mit Kindern zugute, während dieser Anteil bei den Angestellten nicht ganz erreicht wurde, bei den Selbständigerwerbenden auf drei Fünftel und bei den Berufslosen sogar auf weniger als die Hälfte sinkt.

In der bereits erwähnten Anhangtabelle 7 sind die entsprechenden Angaben für Ehepaare, Alleinstehende Männer und Alleinstehende Frauen getrennt mitgeteilt. Ihr ist zu entnehmen, daß rund 2700 Arbeiterehepaaren mit Kindern ein Betrag von 381000 Franken an Kriegsnothilfe gewährt worden ist und 1055 Arbeiterehepaaren ohne Kinder ein Betrag von 88000 Franken, während 420 selbständigerwerbende Ehepaare mit Kindern einen Betrag von 63000 Franken erhielten, 1433 alleinstehende Arbeiterfrauen ohne Kinder 67000 Franken, gegen 1300 berufslose alleinstehende Frauen rund 60000 und 600 solche mit Kindern etwas über 50000 Franken. Das sind die Hauptposten, die zusammen 710000 Franken oder mehr als drei Viertel der gesamten Kriegsnothilfe ausmachten.

DIE KRIEGSNOTHILFEBEZÜGER NACH DER HÖHE DER UNTERSTÜTZUNG

Zum Abschluß unserer Übersicht haben wir noch zu zeigen, wie sich die Zahl der Kriegsnothilfebezüger und der an sie ausbezahlte Unterstützungsbetrag nach dessen Höhe gliedert. Konform mit der Zusammensetzung nach der Zahl der Kinder und andern in Haushaltgemeinschaft mit dem Bezüger lebenden Angehörigen und den in Art. 9 des Reglementes festgesetzten Ansätzen sind zwar bei den Ehepaaren zum voraus insbesondere Unterstützungsbeträge von 85, 120, 150, 180 und 210 Franken pro Quartal und bei den alleinstehen-, den Männern und Frauen solche von 45, 80 und 110 Franken zu erwarten. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis diese Zahlen zueinanderstehen, zeigt erst das in der nachstehenden Tabelle niedergelegte Ergebnis der Auszählung.

Die Bezüger von Kriegsnothilfe nach der Höhe der Unterstützung

Höhe der Unterstützung in Franken	Zahl der Bezüger				Unterstützungsbetrag in Franken			
	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	zusammen	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	zusammen
über 500	—	—	—	—	—	—	—	—
451–500	—	—	—	—	—	—	—	—
401–450	2	—	—	2	890	—	—	890
351–400	5	—	—	5	1 860	—	—	1 860
301–350	7	—	1	8	2 310	—	320	2 630
251–300	65	—	—	65	17 960	—	—	17 960
201–250	402	—	3	405	87 646	—	690	88 336
151–200	668	2	31	701	119 458	370	5 461	125 289
101–150	1 737	30	404	2 171	231 843	3 427	47 428	282 698
91–100	73	1	11	85	6 929	92	1 062	8 083
81– 90	1 315	4	4	1 323	111 820	341	358	112 519
71– 80	90	62	848	1 000	6 846	4 959	67 746	79 551
61– 70	73	—	24	97	4 793	—	1 588	6 381
51– 60	57	1	21	79	3 190	60	1 155	4 405
41– 50	73	781	2 878	3 732	3 358	35 137	129 493	167 988
31– 40	57	10	36	103	2 010	347	1 283	3 640
21– 30	58	7	33	98	1 522	180	842	2 544
unter 20	121	10	47	178	1 108	87	495	1 690
Zusammen	4 803	908	4 341	10 052	603 543	45 000	257 921	906 464

Der Tabelle ist zu entnehmen, daß an zwei Ehepaare Kriegsnotzuschüsse im Betrage von 440 bzw. 450 Franken ausgerichtet worden sind, es handelt sich um Familien mit 11 bzw. 12 Kindern.

In zahlreichen andern Fällen sind kleinere Unterstützungen als die in Art. 9 des Reglements verankerten verabfolgt worden; wir haben hier die gemäß Art. 4 gekürzten Kriegsnotzuschüsse vor uns. (Der genannte Artikel lautet: «Überschreitet das Gesamteinkommen die in Art. 3 festgesetzte Grenze, nicht aber die Summe, die durch die Berechtigungsgrenze und die ganze Kriegsnothilfe gebildet wird — Notstandsgrenze —, so besteht Anspruch auf entsprechend gekürzte Kriegsnotzuschüsse.)

DIE HERBSTZULAGEN

In unsern bisherigen Aufstellungen sind die Herbstzulagen nicht inbegriffen. Solche wurden im Gesamtbetrage von 1431906 Franken ausgerichtet, und zwar 986244 Franken an die 10052 Bezüger der ordentlichen Zuschüsse und 445662 Franken an 3826 Bezüger, die nur Herbstzulage erhielten. Diese rekrutierten sich aus etwas andern Schichten der Bevölkerung, nämlich den Haushaltungen und Einzelpersonen, deren Einkommen zwar knapp über den Notstandsgrenzen der Kriegsnothilfe lag, die aber gleichwohl unter der anhaltenden Teuerung zu leiden hatten. Die Berechtigungsgrenzen betrugen bei den Ehepaaren 4500 Franken, bei den alleinstehenden Personen mit Haushaltgemeinschaft 4000 Franken und bei den ledigen Personen 3000 Franken, wobei sie sich mit jedem in Haushaltgemeinschaft lebenden Angehörigen um die für die Angehörigen in der ordentlichen Kriegsnothilfe maßgeblichen Beträge erhöhten. Die Zahl der Bezüger stieg damit auf 13878, und der Gesamtbetrag der Kriegsnothilfe einschließlich Herbstzulage auf 2338370 Franken. Wie daran Ehepaare und Alleinstehende beteiligt waren, zeigt die folgende kleine Tabelle.

	Zahl der Bezüger			Bezogene Unterstützung in Franken			
	Ordentliche Bezüger	Bezüger von nur Herbstzulage	Zusammen	Ordentliche Zuschüsse an ordentl. Bezüger	Herbstzulage	Bezüge von nur Herbstzulage	Zusammen
Ehepaare	4 803	2 843	7 646	603 543	675 158	381 702	1660 403
Alleinstehende Männer	908	224	1 132	45 000	46 176	11 895	103 071
Alleinstehende Frauen	4 341	759	5 100	257 921	264 910	52 065	574 896
Zusammen . . .	10 052	3 826	13 878	906 464	986 244	445 662	2338 370

Wieder stehen nach der Zahl wie nach der Höhe der Bezüge die Ehepaare weit voran, während die Alleinstehenden Männer auch von der Herbstzulage nur einen kleinen Teil in Anspruch nehmen. Dagegen finden wir eine anderweitige Zusammensetzung der Herbstzulagenempfänger nach der Höhe der Einkünfte und nach dem Beruf. Ein paar wenige Zahlen mögen das beweisen.

Von den eigentlichen Kriegsnothilfebezügern waren nahezu vier Fünftel solche mit höchstens 1200 Franken Einkünften im 4. Vierteljahr 1945 (von den Ehepaaren rund 61, von den Alleinstehenden Frauen 93 und von den Alleinstehenden Männern sogar 97 Prozent). Auf diese untere Schicht der Bezüger entfiel auch der größte Teil der

Herbstzulagen, und zwar nahezu zwei Drittel (bei den Ehepaaren 51, bei den Alleinstehenden Frauen 87 und bei den Alleinstehenden Männern 92 Prozent). Demgegenüber verfügte die größere Hälfte der Personen, die nur Herbstzulage erhielt, über mehr als 1200 Franken Einkommen. Von der Gesamtzahl waren es 56 und von den Ehepaaren 67 Prozent; von den Alleinstehenden Männern und Frauen allerdings nur 12 bzw. 27 Prozent. Von der ausbezahlten Herbstzulage kamen dieser Oberschicht mit mehr als 1200 Franken vierteljährlichen Einkünften 69 Prozent zugute, bei den Ehepaaren 74 und bei den Alleinstehenden 20 bzw. 41 Prozent.

Die Bezüger von nur Herbstzulage gehörten vorwiegend den Berufsgruppen Metall-, Maschinen- und Elektroindustrie, Bauten und Baustoffe, Verkehr, Handel und Verwaltung, Bekleidung und Reinigung an, auf die mehr als drei Viertel der ausbezahlten Unterstützung entfiel.

SCHLUSS

Eine sorgfältige Durchsicht unserer Tabellen bei gleichzeitiger Überlegung, in welcher Hinsicht die Struktur der untersuchten Gesamtheit von rund zehntausend Bezügern von Kriegsnothilfe sich von der Zusammensetzung der Bevölkerung Zürichs unterscheidet, und wie sich in den Ergebnissen der Statistik die gesetzlichen Vorschriften auswirken, vermag manche willkommene Aufschlüsse darüber zu gewähren, wem diese Institution vorzugsweise zugute gekommen ist. Als eine empfindliche Lücke unserer ganzen Darstellung wird der Leser wie die Bearbeiter das Fehlen einer eigentlichen Statistik der Ursachen der Kriegsnot im einzelnen Fall empfinden. Die vorhandenen Unterlagen erlaubten aber keine so tiefschürfende Untersuchung. Trotzdem hoffen wir, daß unsere Ausführungen wenigstens den Zweck erfüllen, nachzuweisen, welche Bevölkerungskreise die Wohltat der Kriegsnothilfe erfahren haben, und Rechenschaft abzulegen über das Wirken einer Einrichtung, die wie wenig andere als ein Werk der Volksverbundenheit während der Kriegszeit reichen Segen gestiftet hat.

STATISTISCHES AMT
DER STADT ZÜRICH

KRIEGSNOTHILFE
4. Vierteljahr 1945

Stadtkreis .....

..... erwerbstätige

Kontr. Nr. .....

1. Geschlecht . . . . . männlich — weiblich *
2. Geburtsjahr . . . .
3. Zivilstand: ledig — verh. — verw. — gesch. — getrennt *
4. Beruf .....
5. Berufsstellung: selbst. — Angestellter — Arbeiter *
6. Konfession: ref. — kath. — isr. * — oder: .....
7. Angehörige (Anzahl) . . . .

Ehefrau	Geburtsjahre	.....
Kinder		.....
Andere		.....

8. Vermögen: liquidierbares . . . . . Fr. .....
   nicht » . . . . . » .....
   zusammen . . . . . Fr. .....
9. Einkünfte im 3. Vierteljahr:
   a) des Gesuchstellers
   Erwerb . . . . . Fr. .....
   Armenfürsorge . . . . . » .....
   Altersbeihilfe . . . . . » .....
   Andere Einkünfte . . . . . » .....
   b) von Angehörigen
   Erwerb . . . . . » .....
   Armenfürsorge . . . . . » .....
   Altersbeihilfe . . . . . » .....
   Andere Einkünfte . . . . . » .....
   Zusammen . . . . . Fr. .....
10. Barunterstützung durch Kriegsnothilfe . . . . . Fr. .....
    Dazu Herbstzulage der Kriegsnothilfe . . . . . » .....

* Zutreffendes unterstreichen

Kriegsnothilfebezüger nach Stadtkreisen

1 Stadtkreise	Voll-	Vermindert-erwerbstätige	Nicht-	Zusammen	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen
	Zahl der Fälle (Bezüger)						
1	236	292	246	774	239	145	390
2	163	97	204	464	193	31	240
3	674	449	616	1 739	941	136	662
4	678	520	705	1 903	852	218	833
5	257	218	268	743	343	84	316
6	302	200	357	859	322	56	481
7	196	153	296	645	215	58	372
8	246	184	246	676	277	39	360
9	267	112	187	566	374	36	156
10	250	178	265	693	370	43	280
11	439	221	330	990	677	62	251
Zus.	3 708	2 624	3 720	10 052	4 803	908	4 341
	Zahl der Personen (Bezüger und Angehörige) [1]						
1	518	464	422	1 404	728	155	521
2	493	240	375	1 108	696	37	375
3	2 572	1 148	1 241	4 961	3 702	173	1 086
4	2 066	1 114	1 361	4 541	3 040	246	1 255
5	843	482	501	1 826	1 244	100	482
6	872	411	640	1 923	1 155	61	707
7	614	301	463	1 378	811	68	499
8	771	365	432	1 568	1 008	50	510
9	1 097	363	436	1 896	1 571	47	278
10	905	442	512	1 859	1 376	53	430
11	1 892	750	784	3 426	2 852	92	482
Zus.	12 643	6 080	7 167	25 890	18 183	1 082	6 625
	Einkommen in Franken						
1	180 914	165 423	142 190	488 527	224 902	61 606	202 019
2	154 884	75 436	130 423	360 743	203 821	13 259	143 663
3	764 849	366 714	451 911	1 583 474	1 080 422	68 782	434 270
4	654 696	369 463	490 292	1 514 451	904 838	105 454	504 159
5	259 893	149 285	181 030	590 208	361 739	42 039	186 430
6	276 025	133 914	240 221	650 160	338 650	28 168	283 342
7	184 009	102 845	166 687	453 541	233 724	27 418	192 399
8	232 437	124 681	153 048	510 166	291 625	20 118	198 423
9	317 885	106 982	142 869	567 736	442 027	18 227	107 482
10	274 597	148 455	189 918	612 970	410 104	22 479	180 387
11	528 742	216 313	262 350	1 007 405	795 941	34 778	176 686
Zus.	3 828 931	1 959 511	2 550 939	8 339 381	5 287 793	442 328	2 609 260
	Kriegsnothilfe in Franken						
1	19 207	18 539	16 778	54 524	26 643	6 721	21 160
2	16 877	8 591	14 444	39 912	23 865	1 580	14 467
3	81 612	40 860	46 524	168 996	120 522	7 154	41 320
4	67 423	41 112	51 898	160 433	101 254	10 404	48 775
5	26 786	18 185	19 455	64 426	41 311	3 989	19 126
6	29 936	15 505	24 933	70 374	40 186	2 599	27 589
7	20 742	11 278	18 336	50 356	27 107	2 861	20 388
8	26 485	13 820	16 752	57 057	34 585	2 064	20 408
9	33 991	12 485	16 193	62 669	50 391	1 959	10 319
10	28 214	16 073	19 630	63 917	45 167	2 214	16 536
11	59 433	25 575	28 792	113 800	92 512	3 455	17 833
Zus.	410 706	222 023	273 735	906 464	603 543	45 000	257 921

[1] Einschließlich Ehefrauen

Die Kriegsnothilfebezüger und die von ihnen

2 Nr.	Heimat Kantone	Bezüger				Angehörige [1]			
		Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	zusammen	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	zusammen
1	Stadt Zürich .	1 092	176	951	2 219	1 602	33	417	2 052
2	Übriger Kanton	749	165	681	1 595	1 380	37	393	1 810
3	Zürich	1 841	341	1 632	3 814	2 982	70	810	3 862
4	Bern	561	52	330	943	1 166	6	172	1 344
5	Luzern	196	33	162	391	382	16	109	507
6	Uri	31	3	16	50	63	1	14	78
7	Schwyz	102	24	89	215	197	5	64	266
8	Obwalden . . .	10	2	6	18	14	—	3	17
9	Nidwalden . .	20	2	18	40	30	—	10	40
10	Glarus	47	10	48	105	82	—	26	108
11	Zug	38	5	27	70	86	1	15	102
12	Freiburg . . .	36	7	26	69	75	1	23	99
13	Solothurn . . .	81	5	68	154	161	—	41	202
14	Basel-Stadt . .	21	6	33	60	28	3	17	48
15	Basel-Land . .	47	7	36	90	82	—	10	92
16	Schaffhausen .	67	12	87	166	106	—	39	145
17	Appenzell A.Rh.	92	14	57	163	177	1	34	212
18	Appenzell I.Rh.	34	5	20	59	71	1	9	81
19	St. Gallen . . .	389	78	338	805	804	11	216	1 031
20	Graubünden . .	93	12	71	176	193	—	38	231
21	Aargau	414	83	397	894	768	13	242	1 023
22	Thurgau . . .	219	48	213	480	434	12	99	545
23	Tessin	79	9	45	133	173	9	30	212
24	Waadt	21	—	8	29	41	—	11	52
25	Wallis	16	3	10	29	39	—	7	46
26	Neuenburg . .	24	3	23	50	43	1	15	59
27	Genf	5	—	3	8	7	—	1	8
28	Übrige Schweiz	2 643	423	2 131	5 197	5 222	81	1 245	6 548
29	Schweiz	4 484	764	3 763	9 011	8 204	151	2 055	10 410
30	Deutschland . .	147	57	338	542	128	12	107	247
31	Frankreich . .	4	6	15	25	11	—	7	18
32	Italien	136	53	148	337	193	7	84	284
33	Liechtenstein .	2	2	4	8	5	—	1	6
34	Übr. Ausland .	30	25	69	124	36	3	30	69
35	Staatenlose . .	—	1	4	5	—	1	—	1
36	Ausland	319	144	578	1 041	373	23	229	625
37	Zusammen . .	4 803	908	4 341	10 052	8 577	174	2 284	11 035

[1] Ohne Ehefrauen

bezogene Kriegsnothilfe nach der Heimat

Zusammen Personen [2]				Kriegsnothilfe Franken				Nr.
Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	zusammen	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	zusammen	
3 786	209	1 368	5 363	127 159	8 710	54 527	190 396	1
2 878	202	1 074	4 154	94 735	8 373	41 355	144 463	2
6 664	411	2 442	9 517	221 894	17 083	95 882	334 859	3
2 288	58	502	2 848	73 600	2 516	19 818	95 934	4
774	49	271	1 094	26 364	1 700	10 411	38 475	5
125	4	30	159	4 276	123	1 043	5 442	6
401	29	153	583	12 936	1 196	5 838	19 970	7
34	2	9	45	1 065	90	365	1 520	8
70	2	28	100	2 217	90	1 128	3 435	9
176	10	74	260	5 756	441	2 958	9 155	10
162	6	42	210	5 171	260	1 689	7 120	11
147	8	49	204	4 548	350	1 866	6 764	12
323	5	109	437	10 682	225	4 242	15 149	13
70	9	50	129	2 436	340	2 051	4 827	14
176	7	46	229	5 970	315	1 891	8 176	15
240	12	126	378	8 454	496	5 040	13 990	16
361	15	91	467	11 665	630	3 585	15 880	17
139	6	29	174	5 060	260	1 114	6 434	18
1 582	89	554	2 225	50 042	3 729	20 402	74 173	19
379	12	109	500	12 819	540	4 116	17 475	20
1 596	96	639	2 331	53 721	4 002	24 101	81 824	21
872	60	312	1 244	29 534	2 498	12 396	44 428	22
331	18	75	424	10 321	660	2 767	13 748	23
83	—	19	102	2 777	—	705	3 482	24
71	3	17	91	2 365	135	580	3 080	25
91	4	38	133	2 948	170	1 445	4 563	26
17	—	4	21	650	—	170	820	27
10 508	504	3 376	14 388	345 377	20 766	129 721	495 864	28
17 172	915	5 818	23 905	567 271	37 849	225 603	830 723	29
422	69	445	936	15 487	2 880	18 330	36 697	30
19	6	22	47	655	310	815	1 780	31
465	60	232	757	16 166	2 561	8 824	27 551	32
9	2	5	16	330	90	215	635	33
96	28	99	223	3 634	1 230	3 954	8 818	34
—	2	4	6	—	80	180	260	35
1 011	167	807	1 985	36 272	7 151	32 318	75 741	36
18 183	1 082	6 625	25 890	603 543	45 000	257 921	906 464	37

[2]) Einschließlich Ehefrauen

3 Alter der Bezüger	Ehepaare	Alleinstehende Männer					Alleinstehende		
		Ledig	Verwitwet	Geschieden	Verheiratet allein	zusammen	Ledig	Verwitwet	Geschieden
	Zahl der Bezüger (Familien-								
70 u.m.	538	60	197	37	14	308	167	659	116
65–69	398	48	63	53	28	192	119	398	118
60–64	248	43	16	49	9	117	130	313	113
50–59	468	61	13	49	12	135	226	352	268
40–49	1 226	46	8	27	6	87	174	178	320
30–39	1 526	33	—	11	6	50	87	74	191
unt. 30	399	18	—	—	1	19	42	8	28
Zus.	4 803	309	297	226	76	908	945	1 982	1 154
	Zahl der								
70 u.m.	152	5	54	2	1	62	15	187	15
65–69	131	2	12	1	1	16	10	125	14
60–64	133	1	2	2	4	9	20	134	28
50–59	609	7	10	6	5	28	41	294	146
40–49	3 060	6	9	16	—	31	39	254	275
30–39	3 734	7	—	13	2	22	24	130	218
unt. 30	758	5	—	—	1	6	16	14	26
Zus.	8 577	33	87	40	14	174	165	1 138	722
	Einkünfte in								
70 u.m.	425,3	24,5	100,7	16,4	6,6	148,2	69,6	346,0	51,8
65–69	327,3	20,4	30,7	20,4	12,0	83,5	53,8	230,8	55,3
60–64	229,1	18,3	7,0	20,7	6,1	52,1	59,2	191,9	56,1
50–59	503,7	26,2	8,4	25,9	7,0	67,5	111,9	263,4	169,5
40–49	1 523,0	22,3	5,9	17,1	4,7	50,0	87,3	150,2	231,9
30–39	1 829,9	15,7	—	9,3	5,9	30,9	46,7	61,1	137,0
unt. 30	449,5	9,2	—	—	0,9	10,1	26,3	5,6	17,9
Zus.	5 287,8	136,6	152,7	109,8	43,2	442,3	454,8	1 249,0	719,5
	Kriegsnothilfe								
70 u.m.	48 530	2 870	10 374	1 730	705	15 679	7 798	34 668	5 551
65–69	36 208	2 166	3 128	2 407	1 295	8 996	5 620	20 764	5 639
60–64	23 415	1 843	790	2 270	488	5 391	6 364	17 540	5 843
50–59	52 813	2 927	733	2 254	652	6 566	11 053	24 158	15 946
40–49	176 215	2 221	571	1 623	241	4 656	8 938	15 410	22 174
30–39	216 472	1 633	—	789	301	2 723	4 488	7 250	14 819
unt. 30	49 890	909	—	—	80	989	2 185	780	2 011
Zus.	603 543	14 569	15 596	11 073	3 762	45 000	46 446	120 570	71 983

1) Ohne Ehe-

nach Alter und Zivilstand

Frauen		Zusammen Alleinstehende					Zusammen	Alter der Bezüger
Verheiratet allein	zusammen	Ledig	Verwitwet	Geschieden	Verheiratet allein	zusammen		
vorstände und Alleinstehende)								
26	968	227	856	153	40	1 276	1 814	70 u.m.
24	659	167	461	171	52	851	1 249	65–69
19	575	173	329	162	28	692	940	60–64
58	904	287	365	317	70	1 039	1 507	50–59
79	751	220	186	347	85	838	2 064	40–49
46	398	120	74	202	52	448	1 974	30–39
8	86	60	8	28	9	105	504	unt. 30
260	4 341	1 254	2 279	1 380	336	5 249	10 052	Zus.
Angehörigen [1])								
5	222	20	241	17	6	284	436	70 u.m.
10	159	12	137	15	11	175	306	65–69
7	189	21	136	30	11	198	331	60–64
50	531	48	304	152	55	559	1 168	50–59
106	674	45	263	291	106	705	3 765	40–49
72	444	31	130	231	74	466	4 200	30–39
9	65	21	14	26	10	71	829	unt. 30
259	2 284	198	1 225	762	273	2 458	11 035	Zus.
1000 Franken								
12,3	479,7	94,1	446,7	68,2	18,9	627,9	1 053,2	70 u.m.
14,4	354,3	74,2	261,5	75,7	26,4	437,8	765,1	65–69
10,5	317,7	77,5	198,9	76,8	16,6	369,8	598,9	60–64
45,4	590,2	138,1	271,8	195,4	52,4	657,7	1 161,4	50–59
63,0	532,4	109,6	156,1	249,0	67,7	582,4	2 105,4	40–49
35,4	280,2	62,4	61,1	146,3	41,3	311,1	2 141,0	30–39
5,0	54,8	35,5	5,6	17,9	5,9	64,9	514,4	unt. 30
186,0	2 609,3	591,4	1 401,7	829,3	229,2	3 051,6	8 339,4	Zus.
in Franken								
1 340	49 357	10 668	45 042	7 281	2 045	65 036	113 566	70 u.m.
1 232	33 255	7 786	23 892	8 046	2 527	42 251	78 459	65–69
1 060	30 807	8 207	18 330	8 113	1 548	36 198	59 613	60–64
3 739	54 896	13 980	24 891	18 200	4 391	61 462	114 275	50–59
6 761	53 283	11 159	15 981	23 797	7 002	57 939	234 154	40–49
4 193	30 750	6 121	7 250	15 608	4 494	33 473	249 945	30–39
597	5 573	3 094	780	2 011	677	6 562	56 452	unt. 30
18 922	257 921	61 015	136 166	83 056	22 684	302 921	906 464	Zus.

frauen

4

Alter der Bezüger	Ehepaare					Alleinstehende Männer				
	Stadtzürcher	Übrige Zürcher	Übrige Schweizer	Ausländer [1]	zusammen	Stadtzürcher	Übrige Zürcher	Übrige Schweizer	Ausländer [1]	zusammen
	Zahl der Bezüger (Familien-									
70 u.m.	187	49	192	110	538	72	41	105	90	308
65–69	138	43	159	58	398	38	35	94	25	192
60–64	81	39	108	20	248	18	25	65	9	117
50–59	96	88	260	24	468	23	28	75	9	135
40–49	227	200	754	45	1 226	18	25	42	2	87
30–39	282	254	941	49	1 526	6	6	31	7	50
unt. 30	81	76	229	13	399	1	5	11	2	19
Zus.	1 092	749	2 643	319	4 803	176	165	423	144	908
	Zahl der									
70 u.m.	42	12	65	33	152	16	9	24	13	62
65–69	44	15	47	25	131	4	3	9	—	16
60–64	37	14	61	21	133	2	5	1	1	9
50–59	109	82	389	29	609	5	6	15	2	28
40–49	556	476	1 921	107	3 060	6	6	18	1	31
30–39	667	613	2 320	134	3 734	—	7	10	5	22
unt. 30	147	168	419	24	758	—	1	4	1	6
Zus.	1 602	1 380	5 222	373	8 577	33	37	81	23	174
	Einkünfte in									
70 u.m.	144,8	36,9	156,2	87,4	425,3	39,9	20,8	47,3	40,2	148,2
65–69	113,6	33,9	128,0	51,8	327,3	16,6	15,7	39,4	11,8	83,5
60–64	74,2	34,9	101,4	18,6	229,1	8,3	12,0	27,4	4,4	52,1
50–59	100,5	90,9	287,0	25,3	503,7	11,8	14,9	36,6	4,2	67,5
40–49	283,2	244,0	939,3	56,5	1 523,0	9,0	13,3	26,3	1,4	50,0
30–39	341,8	304,0	1 124,3	59,8	1 829,9	2,8	4,4	18,8	4,9	30,9
unt. 30	91,3	90,4	254,1	13,7	449,5	—	3,0	5,8	1,3	10,1
Zus.	1 149,4	835,0	2 990,3	313,1	5 287,8	88,4	84,1	201,6	68,2	442,3
	Kriegsnothilfe									
70 u.m.	16 503	4 478	17 654	9 895	48 530	3 777	2 083	5 379	4 440	15 679
65–69	12 369	3 991	14 249	5 599	36 208	1 763	1 662	4 446	1 125	8 996
60–64	7 634	3 530	9 880	2 371	23 415	880	1 272	2 863	376	5 391
50–59	10 757	9 391	29 806	2 859	52 813	1 068	1 372	3 651	475	6 566
40–49	31 229	27 702	111 099	6 185	176 215	907	1 325	2 299	125	4 656
30–39	39 023	35 715	134 194	7 540	216 472	270	434	1 534	485	2 723
unt. 30	9 644	9 928	28 495	1 823	49 890	45	225	594	125	989
Zus.	127 159	94 735	345 377	36 272	603 543	8 710	8 373	20 766	7 151	45 000

[1] Einschließlich Staatenlose

nach Alter und Heimat

Alleinstehende Frauen					Unterstützte überhaupt					Alter der Bezüger
Stadtzürcher	Übrige Zürcher	Übrige Schweizer	Ausländer 1)	zusammen	Stadtzürcher	Übrige Zürcher	Übrige Schweizer	Ausländer 1)	zusammen	
vorstände und Alleinstehende)										
284	138	374	172	968	543	228	671	372	1 814	70 u.m.
145	99	298	117	659	321	177	551	200	1 249	65–69
137	103	249	86	575	236	167	422	115	940	60–64
194	135	467	108	904	313	251	802	141	1 507	50–59
121	128	441	61	751	366	353	1 237	108	2 064	40–49
61	64	242	31	398	349	324	1 214	87	1 974	30–39
9	14	60	3	86	91	95	300	18	504	unt. 30
951	681	2 131	578	4 341	2 219	1 595	5 197	1 041	10 052	Zus.
Angehörigen 2)										
57	42	80	43	222	115	63	169	89	436	70 u.m.
36	18	82	23	159	84	36	138	48	306	65–69
46	36	82	25	189	85	55	144	47	331	60–64
81	90	311	49	531	195	178	715	80	1 168	50–59
117	135	375	47	674	679	617	2 314	155	3 765	40–49
73	66	266	39	444	740	686	2 596	178	4 200	30–39
7	6	49	3	65	154	175	472	28	829	unt. 30
417	393	1 245	229	2 284	2 052	1 810	6 548	625	11 035	Zus.
1000 Franken										
139,0	74,6	178,9	87,2	479,7	323,7	132,3	382,4	214,8	1 053,2	70 u.m.
80,5	52,1	163,6	58,1	354,3	210,7	101,7	331,0	121,7	765,1	65–69
76,6	58,8	139,1	43,2	317,7	159,1	105,7	267,9	66,2	598,9	60–64
119,4	93,8	315,8	61,2	590,2	231,7	199,6	639,4	90,7	1 161,4	50–59
84,5	98,8	306,6	42,5	532,4	376,7	356,1	1 272,2	100,4	2 105,4	40–49
42,3	45,6	169,9	22,4	280,2	386,9	354,0	1 313,0	87,1	2 141,0	30–39
6,2	8,7	37,8	2,1	54,8	97,5	102,1	297,7	17,1	514,4	unt. 30
548,5	432,4	1 311,7	316,7	2609,3	1 786,3	1 351,5	4 503,6	698,0	8 339,4	Zus.
in Franken										
14 288	7 179	18 927	8 963	49 357	34 568	13 740	41 960	23 298	113 566	70 u.m.
7 549	4 862	15 064	5 780	33 255	21 681	10 515	33 759	12 504	78 459	65–69
7 446	5 361	13 520	4 480	30 807	15 960	10 163	26 263	7 227	59 613	60–64
10 902	8 594	29 286	6 114	54 896	22 727	19 357	62 743	9 448	114 275	50–59
8 862	9 814	30 498	4 109	53 283	40 998	38 841	143 896	10 419	234 154	40–49
4 922	4 741	18 450	2 637	30 750	44 215	40 890	154 178	10 662	249 945	30–39
558	804	3 976	235	5 573	10 247	10 957	33 065	2 183	56 452	unt. 30
54 527	41 355	129 721	32 318	257 921	190 396	144 463	495 864	75 741	906 464	Zus.

2) Ohne Ehefrauen

Die Bezüger von Kriegsnothilfe nach Kinderzahl und Heimat

5 Heimat	Kinderzahl [1]						Unterstützte	Kinder
	0	1	2	3	4	5 u. m.		
	Ehepaare							
Stadt Zürich .	435	205	226	149	46	31	1 092	1 463
Übriger Kanton	210	150	170	132	58	29	749	1 282
Übrige Schweiz	666	522	658	449	217	131	2 643	4 804
Ausland [2]. . .	167	64	40	26	12	10	319	324
Zusammen . . .	1 478	941	1 094	756	333	201	4 803	7 873
	Alleinstehende Männer							
Stadt Zürich .	156	17	2	1	—	—	176	24
Übriger Kanton	150	5	10	—	—	—	165	25
Übrige Schweiz	392	19	8	1	3	—	423	50
Ausland [2]. . .	137	6	1	—	—	—	144	8
Zusammen . . .	835	47	21	2	3	—	908	107
	Alleinstehende Frauen							
Stadt Zürich .	708	180	48	13	2	—	951	323
Übriger Kanton	466	138	57	14	6	—	681	318
Übrige Schweiz	1 449	454	151	56	13	8	2 131	1 018
Ausland [2]. . .	462	76	29	8	3	—	578	170
Zusammen . . .	3 085	848	285	91	24	8	4 341	1 829
	Unterstützung an Ehepaare in Franken							
Stadt Zürich .	36 836	21 964	28 337	23 682	8 936	7 404	127 159	·
Übriger Kanton	17 280	16 299	21 926	20 902	11 193	7 135	94 735	·
Übrige Schweiz	56 182	56 975	86 654	71 847	41 670	32 049	345 377	·
Ausland [2]. . .	14 357	7 432	5 543	4 501	2 254	2 185	36 272	·
Zusammen . . .	124 655	102 670	142 460	120 932	64 053	48 773	603 543	·
	Unterstützung an Alleinstehende Männer in Franken							
Stadt Zürich .	7 120	1 302	202	86	—	—	8 710	·
Übriger Kanton	6 995	318	1 060	—	—	—	8 373	·
Übrige Schweiz	17 687	1 563	910	140	466	—	20 766	·
Ausland [2]. . .	6 591	480	80	—	—	—	7 151	·
Zusammen . . .	38 393	3 663	2 252	226	466	—	45 000	·
	Unterstützung an Alleinstehende Frauen in Franken							
Stadt Zürich .	33 066	14 314	5 146	1 820	181	—	54 527	·
Übriger Kanton	21 809	10 486	6 283	1 964	813	—	41 355	·
Übrige Schweiz	67 424	34 943	16 106	7 346	2 210	1 692	129 721	·
Ausland [2]. . .	21 782	5 916	2 955	1 120	545	—	32 318	·
Zusammen . . .	144 081	65 659	30 490	12 250	3 749	1 692	257 921	·

[1] Einschl. Adoptivkinder, aber ohne Stief- und Pflegekinder — [2] Einschl. Staatenlose

Die Bezüger von Kriegsnothilfe nach Kinderzahl und Konfession

6 Konfession	Kinderzahl [1] 0	1	2	3	4	5 u. m.	Unterstützte	Kinder
	Ehepaare							
Reformiert . .	922	585	702	449	177	112	2 947	4 677
Katholisch . .	498	322	362	286	146	87	1 701	2 985
Israelitisch . .	12	7	3	3	1	—	26	26
Andere, ohne .	46	27	27	18	9	2	129	185
Zusammen . . .	1 478	941	1 094	756	333	201	4 803	7 873
	Alleinstehende Männer							
Reformiert . .	469	27	12	2	2	—	512	65
Katholisch . .	333	17	8	—	1	—	359	37
Israelitisch . .	11	—	—	—	—	—	11	—
Andere, ohne .	22	3	1	—	—	—	26	5
Zusammen . . .	835	47	21	2	3	—	908	107
	Alleinstehende Frauen							
Reformiert . .	1 907	529	161	51	16	4	2 668	1 089
Katholisch . .	1 122	303	116	40	8	4	1 593	708
Israelitisch . .	20	8	4	—	—	—	32	16
Andere, ohne .	36	8	4	—	—	—	48	16
Zusammen . . .	3 085	848	285	91	24	8	4 341	1 829
	Unterstützung an Ehepaare in Franken							
Reformiert . .	77 379	63 356	90 613	71 712	33 732	27 035	363 827	·
Katholisch . .	42 645	35 498	48 125	45 596	28 234	21 138	221 236	·
Israelitisch . .	1 108	811	450	510	210	—	3 089	·
Andere, ohne .	3 523	3 005	3 272	3 114	1 877	600	15 391	·
Zusammen . . .	124 655	102 670	142 460	120 932	64 053	48 773	603 543	·
	Unterstützung an Alleinstehende Männer in Franken							
Reformiert . .	21 487	2 040	1 292	226	266	—	25 311	·
Katholisch . .	15 386	1 383	880	—	200	—	17 849	·
Israelitisch . .	530	—	—	—	—	—	530	·
Andere, ohne .	990	240	80	—	—	—	1 310	·
Zusammen . . .	38 393	3 663	2 252	226	466	—	45 000	·
	Unterstützung an Alleinstehende Frauen in Franken							
Reformiert . .	88 920	40 856	17 548	7 017	2 399	885	157 625	·
Katholisch . .	52 537	23 413	12 070	5 233	1 350	807	95 410	·
Israelitisch . .	892	690	432	—	—	—	2 014	·
Andere, ohne .	1 732	700	440	—	—	—	2 872	·
Zusammen . . .	144 081	65 659	30 490	12 250	3 749	1 692	257 921	·

[1] Einschließlich Adoptivkinder, aber ohne Stief- und Pflegekinder

Die Bezüger von Kriegsnothilfe nach Kinderzahl und Berufsstellung

7

Berufsstellung	Kinderzahl 1)						Unterstützte	Kinder
	0	1	2	3	4	5 u.m.		
	Ehepaare							
Selbständige	256	171	145	67	25	14	678	858
Angestellte	134	81	75	34	14	16	354	481
Arbeiter	1 055	678	872	655	294	171	3 725	6 519
Berufslose	33	11	2	—	—	—	46	15
Zusammen	1 478	941	1 094	756	333	201	4 803	7 873
	Alleinstehende Männer							
Selbständige	222	8	4	—	1	—	235	20
Angestellte	70	3	1	—	—	—	74	5
Arbeiter	525	34	15	2	2	—	578	78
Berufslose	18	2	1	—	—	—	21	4
Zusammen	835	47	21	2	3	—	908	107
	Alleinstehende Frauen							
Selbständige	288	65	16	4	1	—	374	113
Angestellte	90	26	9	4	2	—	131	64
Arbeiter	1 433	401	135	40	4	—	2 013	807
Berufslose	1 274	356	125	43	17	8	1 823	845
Zusammen	3 085	848	285	91	24	8	4 341	1 829
	Unterstützung an Ehepaare in Franken							
Selbständige	21 816	20 723	20 993	11 988	5 179	4 160	84 859	·
Angestellte	11 732	9 134	10 767	5 920	2 678	4 162	44 393	·
Arbeiter	88 234	71 457	110 400	103 024	56 196	40 451	469 762	·
Berufslose	2 873	1 356	300	—	—	—	4 529	·
Zusammen	124 655	102 670	142 460	120 932	64 053	48 773	603 543	·
	Unterstützung an Alleinstehende Männer in Franken							
Selbständige	10 387	605	500	—	140	—	11 632	·
Angestellte	3 184	200	110	—	—	—	3 494	·
Arbeiter	23 977	2 658	1 562	226	326	—	28 749	·
Berufslose	845	200	80	—	—	—	1 125	·
Zusammen	38 393	3 663	2 252	226	466	—	45 000	·
	Unterstützung an Alleinstehende Frauen in Franken							
Selbständige	13 290	5 175	1 480	504	170	—	20 619	·
Angestellte	4 272	1 959	930	508	340	—	8 009	·
Arbeiter	66 630	31 268	14 779	5 290	710	—	118 677	·
Berufslose	59 889	27 257	13 301	5 948	2 529	1 692	110 616	·
Zusammen	144 081	65 659	30 490	12 250	3 749	1 692	257 921	·

1) Einschließlich Adoptivkinder, aber ohne Stief- und Pflegekinder

Die Bezüger von Kriegsnothilfe nach Beruf und Berufsstellung

8

Berufsgruppen	Männer			Frauen		
	Selbständige	Unselbständige	zusammen	Selbständige	Unselbständige	zusammen
	Bezüger					
Landwirtschaft, Gärtnerei	28	131	159	2	2	4
Lebens- und Genußmittel	3	183	186	—	23	23
Bekleidung, Reinigung	130	193	323	140	417	557
Textilindustrie	1	78	79	3	63	66
Graphisches Gewerbe, Papier	20	103	123	—	77	77
Metall-, Maschinen-, Elektroindu-	61	887	948	—	68	68
Holz und Glas [strie	27	218	245	—	2	2
Bauten und Baustoffe	65	1 015	1 080	—	3	3
Übrige Gewerbe und Industrien	75	139	214	6	27	33
Handel und Verwaltung	383	357	740	119	128	247
Gastwirtschaft	6	119	125	73	83	156
Verkehr	31	382	413	—	2	2
Freie und gelehrte Berufe	83	83	166	31	69	100
Haushalt	—	2	2	—	223	223
Nicht spezifizierte Ungelernte	—	841	841	—	957	957
Zusammen Berufstätige	913	4 731	5 644	374	2 144	2 518
Berufslose	·	·	67	·	·	1 823
Zusammen	913	4 731	5 711	374	2 144	4 341
	Angehörige [1])					
Landwirtschaft, Gärtnerei	61	212	273	2	—	2
Lebens- und Genußmittel	—	351	351	—	24	24
Bekleidung, Reinigung	148	236	384	54	223	277
Textilindustrie	—	84	84	3	40	43
Graphisches Gewerbe, Papier	25	153	178	—	49	49
Metall-, Maschinen-, Elektroindu-	82	1 660	1 742	—	60	60
Holz und Glas [strie	37	360	397	—	2	2
Bauten und Baustoffe	69	1 853	1 922	—	3	3
Übrige Gewerbe und Industrien	119	256	375	1	24	25
Handel und Verwaltung	312	464	776	36	84	120
Gastwirtschaft	3	150	153	31	33	64
Verkehr	43	751	794	—	3	3
Freie und gelehrte Berufe	89	89	178	14	20	34
Haushalt	—	—	—	—	35	35
Nicht spezifizierte Ungelernte	—	1 114	1 114	—	501	501
Zusammen Berufstätige	988	7 733	8 721	141	1 101	1 242
Angehörige der Berufslosen	·	·	30	·	·	1 042
Zusammen	988	7 733	8 751	141	1 101	2 284

[1]) Ohne Ehefrauen

Die Bezüger von Kriegsnothilfe nach der Höhe der Unterstützung

9 Höhe der Unterstützung	Kinderzahl						Zusammen
	0	1	2	3	4	5 u. m.	
	Ehepaare						
über 500	—	—	—	—	—	—	—
451–500	—	—	—	—	—	—	—
401–450	—	—	—	—	—	2	2
351–400	—	—	—	—	—	5	5
301–350	—	—	—	—	—	7	7
251–300	—	—	—	—	2	63	65
201–250	—	1	6	47	251	97	402
151–200	8	14	76	521	41	8	668
101–150	101	719	800	96	15	6	1 737
91–100	2	22	26	16	3	4	73
81– 90	1 232	44	24	9	2	4	1 315
71– 80	24	24	27	12	2	1	90
61– 70	13	17	25	15	3	—	73
51– 60	16	9	19	10	1	2	57
41– 50	23	20	21	6	2	1	73
31– 40	10	21	17	8	1	—	57
21– 30	16	13	18	7	4	—	58
unter 21	33	37	35	9	6	1	121
Zus.	1 478	941	1 094	756	333	201	4 803
	Unterstützungsbetrag in Franken						
über 500	—	—	—	—	—	—	—
451–500	—	—	—	—	—	—	—
401–450	—	—	—	—	—	890	890
351–400	—	—	—	—	—	1 860	1 860
301–350	—	—	—	—	—	2 310	2 310
251–300	—	—	—	—	540	17 420	17 960
201–250	—	210	1 260	9 976	53 087	23 113	87 646
151–200	1 470	2 538	13 517	93 068	7 381	1 484	119 458
101–150	12 625	88 192	116 048	12 315	1 931	732	231 843
91–100	184	2 106	2 455	1 519	277	388	6 929
81– 90	104 706	3 779	2 054	777	162	342	111 820
71– 80	1 784	1 859	2 072	903	150	78	6 846
61– 70	850	1 106	1 650	986	201	—	4 793
51– 60	892	504	1 068	564	56	106	3 190
41– 50	1 074	905	968	276	87	48	3 358
31– 40	344	761	599	270	36	—	2 010
21– 30	416	347	467	186	106	—	1 522
unter 21	310	363	302	92	39	2	1 108
Zus.	124 655	102 670	142 460	120 932	64 053	48 773	603 543